FRAUCHIGER
HÄFLIGER
KOCH
ANWÄLTE

ROBERT FRAUCHIGER
LIC. IUR. RECHTSANWALT

Alte Bahnhofstrasse 1
Postfach 1548
5610 Wohlen

Tel. 056 611 08 18
Fax 056 611 08 19
frauchiger@fhk-anwaelte.ch
www.fhk-anwaelte.ch

BERICHT ANONYMISIERTE FASSUNG

zur Administrativuntersuchung betreffend Verfahrensführung und Aufsicht in Medizinalfällen durch die Staatsanwaltschaft I bzw. IV des Kantons Zürich

von Robert Frauchiger

gemäss Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 15. August 2018

28.06.2019
(12.07.2019)

Inhalt

A. Ausgangslage 5
B. Mandat 5
C. Methode / Vorgehen 5
D. Grundlagen 6
E. Fallanalyse 8
1. Grundlagen 8
1.1 VO über die Organisation der OSTA und der STA's 8
1.2 WOSTA Ziff. 8.5.2 8
2. Untersuchte Verfahren 8
2.1. Fallbeispiel (2012/171100348 i.S. V.H.) 8
2.1.1. Chronologie 8
2.1.2. Falldarstellung in den Inspektionsberichten 9
2.2. Weitere untersuchte Fälle 12
3. Befragung / Stellungnahme A 13
F. Aufsicht 15
I. Wahrnehmung der Aufsicht durch den LSTA 15
1. Grundlagen 15
1.1 VO über die Organisation der OSTA und der STA's 15
2. Auswertung der Inspektionsberichte 15
2.1. Allgemeine Vorbemerkungen von A in den Inspektionsberichten 15
2.2. Inspektionsberichte zu den einzelnen pendenten Fällen 19
2.2.1. Quantitative Entwicklung der Pendenzen 19
2.2.2. Aussagen zu den einzelnen Pendenzen 19
3. Mitarbeiterbeurteilungen von A 20
4. Befragung / Stellungnahme von B (nachfolgend B) 24
II. Wahrnehmung der Aufsicht durch die OSTA 27
1. Grundlagen 27
2. Semesterberichte 28
3. Auswertung von Sitzungsprotokollen der OSTA-LSTA Konferenz 35
4. Auswertung von Protokollen der Geschäftsleitungssitzungen der OSTA 36
5. Auswertung von Jahresberichten der OSTA und der STA's 38
6. Befragung / Stellungnahme von C (nachfolgend C) 39
7. Befragung / Stellungnahme von D (nachfolgend D) 42

III. Wahrnehmung der Aufsicht durch die Direktion JI 43
1. Grundlagen 43
2. Auswertung von Protokollen von Amtsrapporten 44
G. Schlussfolgerungen 45
I. Strukturelles / Organisatorisches der Spezialistenstelle für Medizinal- / Ärztefälle 45
1. Ausgangslage 45
2. Beurteilung aus Sicht der Untersuchung 46
3. Beurteilung aus interner Sicht 48
II. Personelles 48
1. Die Rekrutierung von A 48
2. Beurteilung aus Sicht der Untersuchung 48
3. Beurteilung aus interner Sicht 48
III. Erkenntnisse aus der Fallanalyse 49
IV. Aufsicht 51
1. Ausgestaltung der Aufsicht 51
2. Aufsicht durch den LSTA 51
2.1 Semesterberichte des LSTA 51
2.2 Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) 53
3. Aufsicht durch die OSTA 54
4. Aufsicht durch die Direktion JI 56
H. Bereits erfolgte und laufende bzw. noch geplante Korrekturen 57
I. Empfehlungen 57
1. Inspektionswesen 57
1.1 Rapportwesen STA – LSTA / Inspektionsberichte 57
1.2 Untersuchungsplanung 58
1.3 Feedback-Berichte 58
1.4 Grundsätzliches 58
2. Rapportwesen LSTA - OSTA 58
2.1 Semesterberichte 58
2.2 Inspektionsbesprechungen 58
3. Rapportwesen OSTA – Direktion 58

ANHÄNGE

ANHANG I	Fallanalysen und zugehörige Inspektionsberichte
ANHANG II	Inspektionsberichte
ANHANG III	Protokoll der Befragung von A
ANHANG IV	Statistische Auswertung der Inspektionsberichte
ANHANG V	Feedbackberichte von B
ANHANG VI	Protokoll der Befragung von B
ANHANG VII	Semesterberichte
ANHANG VIII	Sitzungsprotokolle der OSTA/LSTA-Konferenz
ANHANG IX	Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung OSTA
ANHANG X	Protokoll der Befragung von C
ANHANG XI	Protokoll der Befragung von D
ANHANG XII	Mitarbeiterbeurteilungen A
ANHANG XIII	Protokolle von Amtsrapporten
ANHANG XIV	Rechtliches Gehör A
ANHANG XV	Rechtliches Gehör B
ANHANG XVI	Rechtliches Gehör C
ANHANG XVII	Rechtliches Gehör D
ANHANG XVIII	Anleitungen für die Erstellung der Inspektionsberichte

A. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit einem bei der Staatsanwaltschaft gegen eine Ärztin hängigen Verfahren betr. fahrlässige Tötung reichte deren Anwalt am 18. Juni 2018 Strafanzeige gegen den (ehemals) verfahrensleitenden Staatsanwalt sowie den Leitenden Oberstaatsanwalt und dessen Vorgänger ein. Geltend gemacht wird u.a. die Verletzung des Beschleunigungsgebots, da die letzte Untersuchungshandlung 2012 erfolgt sei.

Nach Orientierung über die Strafanzeige, liess die Direktionsvorsteherin bei der Oberstaatsanwaltschaft eine Pendenzenliste zu den vom (ehemaligen) Staatsanwalt A bearbeiteten und am 1. Februar 2018 noch pendenten Ärztefällen einholen. Dabei stellte sich heraus, dass es sich bei dem in der Strafanzeige thematisierten Fall nicht um einen Einzelfall handelte, sondern eine grössere Zahl von Fällen unerklärlich lange Bearbeitungszeiten aufwiesen. Die Direktionsvorsteherin ordnete daraufhin die Durchführung der vorliegenden Administrativuntersuchung an.

B. Mandat

Der Unterzeichnende wurde mit Auftrag vom 15. August 2018 durch die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, vertreten durch Frau Regierungsrätin Jacqueline Fehr, mandatiert, eine externe Administrativuntersuchung betreffend Verfahrensführung und Aufsicht in Ärztefällen durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich durchzuführen.

Der Zweck der Untersuchung wurde gemäss Auftrag wie folgt definiert: Die Administrativuntersuchung soll die Verfahrensführung sowie die Aufsicht über die Verfahrensführung bei den Ärztefällen prüfen und eine Einschätzung dazu abgeben.

Die Sachverhaltsabklärung ist nach den allgemeinen Prinzipien des Verwaltungsverfahrens vorzunehmen. Dabei ist wo erforderlich, der Gewährung des rechtlichen Gehörs besondere Beachtung zu schenken. Über durchgeführte Befragungen ist ein Protokoll zu führen.

Das (aktuelle und ehemalige) Personal wird in Bezug zur Administrativuntersuchung gegenüber dem Auftragnehmer vom Amtsgeheimnis entbunden. Dem Auftragnehmer ist uneingeschränkt Akteneinsicht in die für die Untersuchung erforderlichen Akten zu gewähren.

C. Methode / Vorgehen

In einer ersten Phase erfolgte eine detaillierte Analyse sämtlicher relevanten Akten und Dokumente. Diese umfassen insbesondere

- die Akten der einzelnen Untersuchungen
- die Inspektionsberichte von A Herbst 2011 bis Frühjahr 2017
- die Feedbackberichte des LSTA an A Frühjahr 2011 bis Herbst 2016
- die Semesterberichte der STA I vom März 2013 bis März 2017
- die Semesterberichte der STA IV vom September 2017 und März 2018
- die Sitzungsprotokolle OSTA – LSTA von Februar 2012 bis Dezember 2018

- die Protokolle von Geschäftsleitungssitzungen der OSTA Februar 2010 bis März 2018
- Protokolle von Amtsrapporten
- die Jahresberichte 2011 bis 2017 der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften
- die Mitarbeiterbeurteilungen von A von 2011 bis 2017

In einer zweiten Phase erfolgte ein Abgleich zwischen

- den Abläufen in den einzelnen Verfahren und den dazu in den Inspektionsberichten gemachten Ausführungen;
- den Darstellungen in den Inspektionsberichten und den Interpretationen dieser Darstellungen durch den LSTA in den jeweiligen Semesterberichten zu Handen der OSTA;
- den aktenkundigen Wahrnehmungen des LSTA gemäss Inspektions- und Semesterberichten einerseits und den Mitarbeiterbeurteilungen;
- den Semesterberichten und den daraus folgenden Reaktionen anhand der Sitzungsprotokolle OSTA – LSTA und der Protokolle von Geschäftsleitungssitzungen der OSTA.

Die dritte Phase umfasste die Befragung folgender Personen

- A (nachfolgend Staatsanwalt/STA A)
- B (nachfolgend Leitender Staatsanwalt / LSTA B)
- C (nachfolgend Oberstaatsanwalt / OSTA C)
- D (nachfolgend Leitender Oberstaatsanwalt / LOSTA D)

Am 26. April 2019 wurde ein Entwurf des vorliegenden Berichts den Herren D, C, B und Rechtsanwalt E als Rechtsvertreter von A zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs zugestellt. Ihre Stellungnahmen liegen dem Bericht unter den Anhängen XIV, XV, XVI und XVII bei. Soweit aus Sicht des Untersuchenden berechtigte Einwände zum Berichtsentwurf vorgebracht wurden, wird darauf nachfolgend eingegangen.

Die Administrativuntersuchung schliesst mit dem definitiven Schlussbericht mit konkreten Empfehlungen und Verbesserungsvorschlägen.

Die Untersuchung wurde vom Unterzeichnenden in der Funktion als Untersuchungsleiter persönlich durchgeführt.

D. Grundlagen

Die Untersuchung wurde als Administrativuntersuchung durchgeführt. Administrativuntersuchungen sind im kantonalen Recht nicht ausdrücklich geregelt. Sie finden einzig in je einer Bestimmung des Personalgesetzes und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung am Rande Erwähnung. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf eine Anfrage von Kantonsrat Daniel Vischer (Ziff. 8. hiernach) im Wesentlichen festgehalten:

- Administrativuntersuchungen sind ein Instrument der Aufsicht. Mit ihnen können Vorkommnisse, Abläufe und Zustände in einer Verwaltungseinheit umfassend und durch eine unbefangene Instanz untersucht werden. Administrativuntersuchungen

bezwecken, die Funktionsfähigkeit und die Integrität der Verwaltung sicher zu stellen oder wiederherzustellen.

- Administrativuntersuchungen werden in der Regel von jener Dienststelle angeordnet, die der zu untersuchenden Verwaltungseinheit hierarchisch übergeordnet ist.
- Der Untersuchungsgegenstand ist sachlich und zeitlich umgrenzt, die Untersuchung wird umfassend durchgeführt, sie weist einen klaren Beginn und ein klares Ende auf und es können auch externe Personen mit der Durchführung betraut werden.
- Administrativuntersuchungen sind grundsätzlich nicht gegen bestimmte Personen gerichtet. Dies gilt aber nicht uneingeschränkt: Eine Administrativuntersuchung ist auch dann anzuordnen, wenn gegen eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Kantons der Vorwurf einer schwer wiegenden Verletzung von dienstlichen Pflichten erhoben wird.
- Für Administrativuntersuchungen gelten grundsätzlich die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), namentlich auch hinsichtlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör und des Rechts auf Akteneinsicht. Immerhin kann das Akteneinsichtsrecht auch in Administrativuntersuchungen eingeschränkt werden, soweit dies zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen einer noch nicht abgeschossenen Untersuchung erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 VRG).
- Eine von einer Administrativuntersuchung betroffene Person hat das Recht eine Rechtsvertretung beizuziehen.

Folgende Erlasse und Dokumente bilden den rechtlichen Rahmen der Untersuchung:

1. Schweizerische Strafprozessordnung (StPO),
   insbesondere Art. 5 Abs. 1, Beschleunigungsgebot

2. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG; LS 211.1)

3. Organisationsverordnung der Direktion der Justiz und des Innern (JIOV; LS 172.110.1)

4. Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften (LS 213.21)

5. Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft für das Vorverfahren (WOSTA)

6. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; LS 175.2)

7. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz; LS 177.10)

8. Auszug aus dem Protokoll des RR des Kantons Zürich vom 11.09.2002 betreffend Rechtsstellung des Betroffenen in Administrativuntersuchungen (KR-Nr. 196/2002)

9. Auszug aus dem Protokoll des RR des Kantons Zürich vom 30.09.2009 betreffend Koordination von Strafverfahren (....) und Administrativuntersuchungen

E. Fallanalyse

1. Grundlagen

1.1 VO über die Organisation der OSTA und der STA's

§ 19

[1] Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen die ihnen zugeteilten Strafuntersuchungen, leiten das Vorverfahren, entscheiden über seinen Abschluss und vertreten die Anklage vor Bezirksgericht (....).

[2] Sie erledigen ferner die weiteren ihnen übertragenen Geschäfte und Aufgaben.

[3] Sie erstatten der Amtsleitung über ihre Tätigkeit periodisch Bericht.

1.2 WOSTA Ziff. 8.5.2

Für die jeweils im Frühjahr und im Herbst stattfindenden Inspektionen erstellen die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zuhanden der inspizierenden Leitung der Staatsanwaltschaft einen Bericht über alle Untersuchungen, welche seit mehr als sechs Monaten pendent sind. Darin sind zu jeder Untersuchung die Angaben gemäss separater Anweisung der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft zu machen. Es ist in jedem Falle eine zeitlich terminierte Erledigungsprognose zu stellen. Bei über zweijährigen Verfahren ist zudem immer eine vollständige Untersuchungsplanung vorzulegen.

2. Untersuchte Verfahren

Dem Untersuchungsführer wurde von der Auftraggeberin eine Liste mit 27 per 1. Februar 2018 pendenten Strafuntersuchungen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Akten von 20 ausgewählten Fällen beigezogen und analysiert. Das Augenmerk wurde dabei in erster Linie auf die zeitlichen Abläufe gerichtet. Inhaltliche Fragestellungen interessierten insoweit sie auf die Abläufe Einfluss hatten. Die Abläufe wurden für jeden Fall chronologisch festgehalten und Auffälligkeiten angemerkt. Sämtliche dieser Erhebungen sind dem Untersuchungsbericht als ANHANG I beigefügt. Zur Verdeutlichung des Vorgehens wird hier ein Fall dargestellt.

2.1. Fallbeispiel (2012/171100348 i.S. V.H.)

2.1.1. Chronologie

13.05.12	Sturz J in der Wohnung
18.05.12	Tod im USZ infolge hypoxischem Hirnschaden
22.05.12	Auftrag Obduktionsgutachten durch STA Sihl
11.07.12	Meldung AGT durch IRM an STA Sihl
16.07.12	Rapport Stapo ZH an STA Sihl
10.08.12	Übernahme Verfahren durch STA I von STA Sihl
22.08.12	Auftrag A an IRM für toxikologisches Gutachten
23.08.12	Mailverkehr A mit Eltern

04.09.12 Einvernahme Mutter von J durch A
06.09.12 Eröffnung Strafuntersuchung gegen K durch A
21.09.12 G konstituiert sich als Verteidiger / Gesuch Akteneinsicht
27.09.12 IRM meldet A grosse Morphinmenge im Blut
02.10.12 Editionsersuchen an Klinik Hirslanden („irrtümlich nicht versandt“)
10.10.12 G mahnt Akteneinsicht
14.12.12 Editionsersuchen an Klinik Hirslanden
14.12.12 Tf von G an A
13.02.13 Eingang toxikologisches Gutachten IRM bei A
Bearbeitungslücke A von 4 Jahren und 2 Monaten
03.04.17 Abtretung Verfahren STA I an STA IV
Bearbeitungslücke A bei STA IV von knapp 1 Jahr
20.03.18 Anfrage I an G ob er K noch vertritt
21.03.18 Brief G an I
28.03.18 Auftrag Gutachten an M
18.04.18 HD ehemaliger Arbeitsort und Wohnort BES
05.05.18 Beschlagnahme der Krankenakte PUK und Praxis K
08.05.18 Eingang Gutachten M
09.05.18 Anfrage an H, ob er Eltern immer noch vertritt
29.05.18 Eingang Schreiben G bei OSTA / es sei über 5 Jahre nichts gegangen
05.06.18 Gewährung Akteneinsicht an G
12.06.18 G verlangt Inspektionsberichte A und Erledigungsprognosen
10.07.18 Vorladung an K zur Einvernahme am 10.08.18
20.07.18 Anwaltswechsel von G zu N
20.07.18 Arztzeugnis: K nicht einvernahmefähig
23.07.18 Auftrag I an L Prüfung Einvernahmefähigkeit
30.09.18 Nachfrage I bei L nach Stand

2.1.2. Falldarstellung in den Inspektionsberichten

Im Rahmen der Untersuchung wurde erhoben, was A in den Inspektionsberichten zu den jeweiligen Fällen ausführte. Diese Auswertungen sind dem Untersuchungsbericht ebenfalls als ANHANG II beigefügt. Exemplarisch wird hier die Auswertung zum zuvor ausgeführten Verfahren wiedergegeben.

[Stellen in blauer, grüner und roter Schrift stammen vom Verfasser]
[*Kursiv schwarz gesetzte Schrift* entspricht den jeweiligen Rubriken des Inspektionsberichts.]
[Stellen nach Aufführungszeichen entsprechen den Angaben von A]

<u>Stichtag 31.03.13</u>

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen:
- 4. September 2012 – Einvernahme der Mutter als Auskunftsperson

- Eingang toxikologisches Gutachten IRM (für die Beweiswürdigung entscheidend) erst am 13. Februar 13
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten
Gründe für allfällige Verzögerungen: ---
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Ablauf bis hierher unauffällig.

Stichtag 30.09.13

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen:
Obduktionsgutachten eingegangen 27.06.2013
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten
Gründe für allfällige Verzögerungen: (Dauer Obduktionsgutachten)
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Nach dem Eingang des Obduktionsgutachtens Ende Juni 2013 sind während mehr als vier Jahren keine weiteren Untersuchungshandlungen von A ersichtlich.

Stichtag 31.03.14

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen: ---
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten
Gründe für allfällige Verzögerungen: (Dauer Obduktionsgutachten)
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Es wird festgehalten, dass im Halbjahr Oktober 13 bis März 14 nichts gemacht wurde. Die Dauer des Obduktionsgutachtens ist als Grund dafür allerdings obsolet, nachdem dieses Gutachten seit neun Monaten vorliegt.

Stichtag 30.09.14

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen: ---
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten
Gründe für allfällige Verzögerungen: ---
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Ein weiteres halbes Jahr ohne jegliche Untersuchungshandlungen. Ein Grund wird nicht genannt. Dieser und alle folgenden Inspektionsberichte bis März 17 sind copy paste.

Stichtag 31.03.15

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen: ---
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten

Gründe für allfällige Verzögerungen: ---
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Ein weiteres halbes Jahr ohne jegliche Untersuchungshandlungen. Ein Grund wird nicht genannt. Dieser und alle folgenden Inspektionsberichte bis März 17 sind copy paste.

Stichtag 30.09.15

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen: ---
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten
Gründe für allfällige Verzögerungen: ---
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Ein weiteres halbes Jahr ohne jegliche Untersuchungshandlungen. Ein Grund wird nicht genannt. Dieser und alle folgenden Inspektionsberichte bis März 17 sind copy paste.

Stichtag 31.03.16

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen: Nicht ausgefüllt (Es steht dort immer noch „Bitte hier Text erfassen“)
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten
Gründe für allfällige Verzögerungen: ---
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Ein weiteres halbes Jahr ohne jegliche Untersuchungshandlungen. Ein Grund wird nicht genannt. Dieser und alle folgenden Inspektionsberichte bis März 17 sind copy paste.

Stichtag 30.09.16

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen: ---
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten
Gründe für allfällige Verzögerungen: ---
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Ein weiteres halbes Jahr ohne jegliche Untersuchungshandlungen. Ein Grund wird nicht genannt. Dieser und alle folgenden Inspektionsberichte bis März 17 sind copy paste.

Stichtag 31.03.17

Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen: ---
Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen:
Einvernahme Beschuldigte, Fachgutachten

Gründe für allfällige Verzögerungen: ---
Erledigungsprognose: Offen/Offen
Bemerkung: Ein weiteres halbes Jahr ohne jegliche Untersuchungshandlungen. Ein Grund wird nicht genannt. Alle Inspektionsberichte der letzten vier Jahre sind praktisch gleichlautend.

2.2. Weitere untersuchte Fälle

Die 20 weiteren, unter ANHANG I dokumentierten Fälle, weisen vergleichbare Verläufe auf. Sie zeichnen sich grossmehrheitlich durch aufgrund der Akten nicht nachvollziehbare Bearbeitungslücken aus.

Verfahren	**Bearbeitungslücken**	**Dauer**	**Bemerkung**
2012/171100002 ZZ	Sept. 13 – Okt. 15 Okt. 16 – Okt.17	25 Monate 12 Monate	
2012/171100005 YY	April 12 – Nov. 13 Jan. 14 – Juli 14 Sept. 14 – März 18	7 Monate 6 Monate 42 Monate	
2012/174300111 XX	Aug. 12 – Sept. 15 Juli 16 – Jan. 18	37 Monate 18 Monate	
2012/171100105 WW	April 14 – März 18	47 Monate	
2014/171100514 VV	Jan. 13 – Feb. 14 März 14 – Juli 15 Sept. 15 – Juli 16 Okt 16 – März 17 Juni 17 – März 18	13 Monate 17 Monate 10 Monate 5 Monate 9 Monate	
2012/171100348 UU	Februar 13 – März 18	60 Monate	
2012/171100408 TT	Aug. 14 – Mai 16 Dez. 16 – Juni 17	21 Monate 6 Monate	
2012/171100364 RR	Dez. 13 – Okt. 17	46 Monate	
2013/171100089 QQ	Okt. 14 – April 17	30 Monate	
2013/171100028 PP	Juli 13 – März 17	44 Monate	
2013/171100214 OO	Nov. 15 – März 17	16 Monate	
2013/171100326 NN	Mai 14 – Feb. 15 Mai 15 – April 17	7 Monate 23 Monate	
2013/171100489 MM	Jan. 15 – Jan. 17	24 Monate	
2014/171100063 LL	Juni 15 – Aug. 17	26 Monate	
2014/10001462 GGG	April 15 – Nov. 15 März 16 – März 18	7 Monate 24 Monate	1 Verfahren / 2 Fälle Beschuldigter nicht einvernahmefähig
2015/10002265 JJ	Feb. 15 – März 18	37 Monate	Zusammenhang mit 2014/10001462
2014/10009332 II	---	---	Komplexes Verfahren / ordnungsgemässer Ablauf

2014/141103505 GG	Juni 16 – Dez. 16	6 Monate	Vertretbarer Verfahrensverlauf
2015/171100214 FF	Nov. 15 – April 17	17 Monate	
2016/10020153 EEE			Ordnungsgemässer Verfahrensverlauf

3. Befragung / Stellungnahme A

Im Rahmen der Untersuchung wurde A am 31. Januar 2019 in Anwesenheit seines Rechtsvertreters befragt (siehe Protokoll im ANHANG III).

Er legt Wert darauf, dass die dargestellten Einzelfälle nur im Rahmen der Gesamtsituation adäquat gewürdigt werden können. Nach seinem Dafürhalten wurde die künftige Belastungssituation des Spezialisten für Medizinalfälle bereits bei der Schaffung der Stelle im Jahr 2011 falsch eingeschätzt. Dazu wird ein Memo des damaligen OSTA F vom April/Mai 2010 zu den Akten gegeben (Beilage 1 zu ANHANG III). Daraus gehe hervor, dass man einerseits erwog, die Spezialistenstelle könnte nicht voll ausgelastet sein. Deshalb habe man eine ganze Reihe von möglichen weiteren Verfahren aufgelistet, die eventuell dieser Stelle noch zugewiesen werden könnten, darunter auch die Ehenichtigkeitsverfahren. Andererseits könne man dort aber auch entnehmen, dass man von der Umteilung der Ärztefälle von der STA IV in die STA I bei der STA IV eine wesentliche Entlastung erwartete und daher erwog, dieser z.B. die Führung aller Verfahren betreffend Sexualdelikte mit Kindern als Opfer und zudem derjenigen von Gefährdung des Lebens mit Schussabgabe zuzuweisen. In diesen Bereichen gab es 2009 im Kanton ZH 191 bzw. 12 erwachsene Beschuldigte. Die bei der STA IV erwartete Entlastung und die für den Spezialisten für Medizinalfälle prognostizierte Belastung hätten also in einem Missverhältnis gestanden.

Die Probleme hätten sich denn auch bereits im Jahr 2012 abgezeichnet, was die Zunahme der Pendenzen im Halbjahr April bis September 2012 von 25 auf 41 Fälle belege. Im Rückblick sei 2012 das „Schlüsseljahr“ gewesen. Die Belastungssituation sei den vorgesetzten Stellen schon zu diesem Zeitpunkt bekannt gewesen. Als Beleg wird auf den Feedback-Bericht von B (Beilage 2 zu ANHANG III) zur Herbstinspektion 2012 verwiesen, wo festgestellt wird: *„Die Belastung von A ist mit zurzeit über 40 pendenten Fällen erheblich, zumal er als Spezialist für Fälle aus dem Medizinalberich quasi als ‚Einzelmaske‘* tätig ist.“

Bei der Diskussion verschiedener Einzelfälle bringt A wiederholt zum Ausdruck, dass es die gesamte Belastungssituation schlicht nicht zugelassen habe, alle Fälle zeitgerecht zu erledigen. Wären die hier diskutierten Fälle zeitgerecht bearbeitet worden, wären einfach andere Fälle in Verzug geraten. Letztlich sei es um Priorisierung gegangen, wobei jeweils das Dringlichste zuerst angegangen worden sei. Eine Rolle habe dabei auch gespielt, dass z.B. der nächste Untersuchungsschritt einen grösseren Zeitaufwand von eventuell mehreren Tagen erfordert hätte und weil das unter der herrschenden allgemeinen Belastung nicht möglich war, ein solcher Fall dann längere Zeit liegen blieb. Dabei müsse man auch berücksichtigen, dass zu seinem Aufgabengebiet nicht nur die direkt von ihm zu führenden Verfahren, sondern auch eine ganze Reihe von Schnittstellentätigkeit, die Beratung von Allgemeinen STA’s usw. gehört habe.

Mit Bezug auf die Einhaltung von Ziff. 8.5.2. der Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft (WOSTA) wird hinsichtlich der dort verlangten zeitlich terminierten Erledigungsprognose geltend gemacht, dass aufgrund der Besonderheiten der Ärztefälle für den STA selbst bei optimaler Bearbeitung nicht einschätzbar sei, wie und wann ein Verfahren zum Abschluss gebracht werden könne. Deshalb sei in den Inspektionsberichten unter diesem Titel grösstenteils „offen/offen" eingetragen worden. Betreffend die von den WOSTA ebenfalls verlangte „vollständige Untersuchungsplanung" bei über zweijährigen Verfahren, welche in den Akten nirgends festgestellt werden kann, hält A fest, dass er dazu nie angehalten worden sei. Er habe dafür jeweils relativ ausführliche Inspektionsberichte geschrieben.

Dem Vorhalt seitens des Untersuchungsführers, den Inspektionsberichten lasse sich nicht entnehmen, dass jemals vehement auf die bestehenden Rückstände hingewiesen wurde, hält A entgegen, für ihn sei jederzeit klar gewesen, dass man sich der Situation bei den vorgesetzten Stellen bewusst war. Nach Abgabe der Inspektionsberichte habe jeweils ein Inspektionsgespräch mit dem LSTA stattgefunden, wo man auch einzelne Fälle angeschaut habe. Trotzdem sei von der OSTA sehr lange nicht reagiert worden. Es habe die Haltung geherrscht, nachdem man diese Organisation jetzt neu eingeführt habe, müsse man der Sache etwas Zeit lassen und schauen wie sie sich entwickelt.

A beschreibt die gesamte Situation als sehr belastend für ihn. Er habe seine Stelle mit dem Ziel angetreten, die Medizinalfälle schneller zu erledigen, als er dies in seiner früheren Funktion als Verteidiger erlebt habe. Vom LSTA habe er sich immer gut unterstützt gefühlt, er habe aber den Eindruck, dass dieser von der OSTA nicht gehört wurde und man die Sache dort auf die lange Bank geschoben habe.

Im Nachgang zur Befragung vom 31. Januar 2019 hat der Rechtsvertreter von A mit Eingabe vom 26. Februar 2019 verschiedene Anmerkungen zur Befragung bzw. zur Protokollnotiz eingebracht (vgl. Beilage 3 zu ANHANG III). Namentlich wird etwa geltend gemacht:

- Die Hinweise von A auf die strukturellen Probleme kämen zu wenig zum Ausdruck.
- Die neben der eigentlichen Fallbearbeitung wahrzunehmenden Verpflichtungen (Gerichtsstandsfragen, Unterstützung der allgemeinen und besonderen STA's bei Fragestellungen im medizinrechtlichen Bereich, Schnittstellenpflege, Anfragen von Spitälern, Stellungnahmen/Vernehmlassungen, Medienanfragen etc.) hätten 1 – 2 Tage pro Woche in Anspruch genommen.
- Die Eheungültigkeitsverfahren hätten mit der Gesetzesänderung ab Juli 2013 massive Mehrarbeit verursacht.
- Eine ständig etablierte Stellvertretung habe gefehlt.
- Die in der Befragung diskutierte Natur der Ärztefälle (Komplexität und Aktenumfang) komme in der Protokollnotiz zu wenig zum Ausdruck.
- Ebenso werde zu wenig deutlich, was A mit Bezug auf seine und die Bemühungen von B, bei der OSTA auf Entlastungsmassnahmen hinzuwirken, ausgesagt habe.
- Insgesamt bringe die Protokollnotiz nicht deutlich genug zum Ausdruck, dass eine effiziente Verfahrensführung nicht durch individuelle Mängel behindert wurde, sondern durch **strukturelle und organisatorische.** Dafür sei von vorgesetzter Stelle, namentlich von Seiten der seit 2012 informierten OSTA keine wirksame Abhilfe geschaffen worden.

Stellungnahme im Rahmen des rechtlichen Gehörs

Die Stellungnahme des Rechtsvertreters von A vom 20. Mai 2019 (Anhang XIV) wiederholt im Wesentlichen umfangreich was A in der Befragung ausgeführt und was sein Rechtsvertreter in der Eingabe vom 26. Februar 2019 geltend gemacht haben In der Eingabe vom 20. Mai 2019 erhobene Vorwürfe gegen den Bericht, wie "grob unfair", "unlauter", "willkürlich" oder "tendenziöse Haltung", werden zurückgewiesen. Die Aussagen im Bericht stützen sich auf die vorliegenden Akten und Befragungen und sind dokumentiert. Dass A mit gewissen Interpretationen, welche ihn belasten, nicht einverstanden ist, liegt in der Natur der Sache.

Auf einzelne Punkte der beim rechtlichen Gehör geäusserten Kritik wird an den entsprechenden Stellen des Berichts unter den Schlussfolgerungen näher eingegangen.

F. Aufsicht

I. Wahrnehmung der Aufsicht durch den LSTA

1. Grundlagen

1.1 VO über die Organisation der OSTA und der STA's

§ 11 Amtsleitung:
[1] Jede Staatsanwaltschaft wird von einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt geleitet.

§ 14 Aufgaben
Abs. 1
Die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte gewährleisten die Auftragserfüllung ihrer Staatsanwaltschaft und legen der Oberstaatsanwaltschaft hierüber periodisch Rechenschaft ab.

Abs. 2 lit. e.
Periodische Inspektion der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Abs. 2 lit. n.
Erlass von einzelfallbezogenen Weisungen namentlich betreffend die Untersuchungsführung.

2. Auswertung der Inspektionsberichte

2.1. Allgemeine Vorbemerkungen von A in den Inspektionsberichten

In den halbjährlichen Inspektionsberichten hat A in der Regel einleitend allgemeine Vorbemerkungen eingefügt. Diese sind im Hinblick auf die Frage von Interesse, wie er seine Belastungssituation bzw. den Stand seiner Arbeiten insgesamt beschreibt, ob er Handlungsbedarf anmeldet bzw. selber Vorschläge für Korrekturen und Verbesserungen macht. Soweit hier Handlungsbedarf ausdrücklich angemeldet wurde, stellt sich aus der Sicht der Aufsicht die Frage, ob und allenfalls mit welchen Massnahmen darauf reagiert wurde.

Die Vorbemerkungen in den ausgewerteten Inspektionsberichten werden hier wörtlich wiedergegeben.

Herbstinspektion 2011

„CAS Forensics:	*12 Tage*
Polizeipraktikum:	*ca. 12 Tage*
Begleitung Brandtour:	*5 Tage*
Begleitung Transport:	*1 Tag*
Weiterbildung:	*2 Tage“*

Frühjahrsinspektion 2012

„Weiterbildung 2 Tage
Diverse zeitaufwändige Variaverfahren
Zeitaufwändige Aufträge OSTA (Handlungsbedarf Hafterstehungsfähigkeitsprüfung; ART und HIV)
Zeitaufwändige „Schnittstellentätigkeit“ (Merkblatt Ärztefälle, Transplantationsfälle)
1 zeitaufwändiges Ehenichtigkeitsverfahren“

Herbstinspektion 2012

„Weiterbildung 2 ½ Tage
Tätigkeit für Arbeitsgruppe Forensische Medizin und Psychiatrie (KSBS)
Diverse zeitaufwändige Variaverfahren
Starker Anstieg der Pendenzen im Bereich agT, jeweils verbunden mit zeitintensiven „nachgelagerten“ Brandtourdiensten (Fallübernahmen unmittelbar nach Brandtoureinsätzen der allgemeinen STA)
Abklärungen im Auftrag OSTA
Zeitaufwändige „Schnittstellentätigkeit“ (mehrere agT Sitzungen mit Spitälern, Planung mit IRM zur Verkürzung der Verfahrensdauer, Abläufe mit Polizei)“

Frühjahrsinspektion 2013

„Diverse zeitaufwändige Variaverfahren
Nach wie vor anhaltender Anstieg der Pendenzen im Bereich agT, jeweils verbunden mit zeitintensiven „nachgelagerten“ Brandtourdiensten (Fallübernahmen unmittelbar nach Brandtoureinsätzen der allgemeinen STA)
„Schnittstellentätigkeit“
Telefonische Beratungen für andere Amtsstellen zunehmend“

Herbstinspektion 2013

„Anstieg EN Verfahren (Minderjährigenehe / Zwangsehe)“

Frühjahrsinspektion 2014

„EN Verfahren (Minderjährigenehe/Zwangsehe) unverändert zeitintensiver als früher.
In der Inspektionsperiode wurde ein sehr komplexes, noch „jüngeres“ Verfahren (2013/335) wegen drohender Verjährung (Anzeige erst rund 6 Jahre nach Vorfall) vorgezogen. Dieses ist nun reif für eine Einstellung.
Weiter wurde das komplexe Verfahren 2012/408 (Todesdatum Dezember 2011) vorangetrieben.

[redacted]

Herbstinspektion 2014

„EN und damit verbundene STR (Zwangsehe) Verfahren weiterhin zeitintensiv (als Kontaktperson für Zivilstandsämter/Migrationsamt fallen im Durchschnitt wöchentlich mehrere fallunabhängige Auskünfte und Anfragen an).

Trotz konzentrierter Arbeit zeigt es sich, dass parallel zueinander von den „klassischen“ Ärztefällen kaum mehr als vier Verfahren gleichzeitig vorangetrieben werden können neben den „normalen“ agT-Verfahren, Eheungültigkeitsverfahren (zivil und straf) und Varia-Geschäften. Eine permanente Entlastung von den Eheungültigkeitsverfahren (straf und zivil) wäre deshalb wünschenswert, zumal diese keinerlei Synergien mit den Ärztefällen aufzeigen.

Dies umso mehr als nach wie vor keine interne Entlastungsmöglichkeit besteht.“

Frühjahrsinspektion 2015

„Bezüglich Entlastung von EN Verfahren ist nach wie vor kein Beschluss erfolgt.
Gemäss Besprechung anlässlich Herbstinspektion 2014 wird beantragt, die Verfahren, 2, 4, 6, 11, 12, 15 und 16 von der Inspektionspflicht auszunehmen, da deren Erledigung bis zur Herbstinspektion 2015 als unrealistisch erscheint.“

Herbstinspektion 2015

„Seit Juli 2015 erfolgte die Entlastung bezüglich EN Verfahren und damit verbundenen Strafverfahren. Die Entlastung ist jedoch erst teilweise wirksam, weil die dannzumal anhängigen Verfahren noch von mir erledigt werden (drei Gerichtsverhandlungen während Inspektionsperiode). Innerhalb der nächsten Inspektionsperiode sollten diese Restposten spruchreif sein.

Zeitlich belastend erweisen sich auch zunehmend Beschwerdeverfahren beim Obergericht. In der Inspektionsperiode mussten insbesondere 2 ausführliche Vernehmlassungen verfasst werden.

Weiterbildungen: Transplantation und Transmortalität, ganztägig, 26.06.2015

Dennoch erscheint eine gewisse Trendumkehr bemerkbar, was sich bei der Entwicklung der unterdreijährigen Verfahren zeigt: Herbst 2013: 31; Frühling 2014: 41; Herbst 2014: 39; Frühling 2015: 32; Herbst 2015 28.

Anlässlich der Frühlingsinspektion 2015 wurde beantragt, die Verfahren 2 (heute 1), 4 (heute 2), 6 (heute 4), 12 (heute 9), 15 (heute 12) und 16 (heute 13) von der Inspektionspflicht auszunehmen, da deren Erledigung bis zur Herbstinspektion 2015 als unrealistisch erschien.“

Frühjahrsinspektion 2016

[Keine „Allgemeinen Vorbemerkungen]

Herbstinspektion 2016

„In der Inspektionsperiode wurde auf Anweisung der OSTA das Geschäft 2014/174300112 (...) erledigt. Überdies mussten Rückweisungen des OG vordringlich bearbeitet werden:
- *A-12/2013/171100166 (...): Einstellung erfolgt, erneut Beschwerde erhoben*
- *A-12/2012/171100778 (...): Gutachten steht aus, anschliessend kann Erledigung erfolgen*
- *A-12/2014/171100375 (...): Einvernahmen terminiert*
- *Die (umfangreichen) Verfahren:*
- *A-12/2012/171100408 (TT) und*
- *A-12/2012/171100742 (Y)*

mussten ebenfalls vordringlich bearbeitet werden (Komplexität und Datum der Todesfälle mit Blick auf Verjährung).
Wegen der genannten Verfahren konnte der Auflage/Absicht, die Untersuchungen nach chronologischem Alter zu führen, nur bedingt nachgekommen werden.“

Frühjahrsinspektion 2017

„Die Inspektionsperiode war geprägt durch die Vorbereitung des Übertritts in die STA IV (Auswahl Entlastungsfälle, Zügeln, Fallabtretungen etc.). Ende Januar erfolgten Fallabtretungen (im vorliegenden Inspektionsbericht sind allerdings immer noch zwei Fälle enthalten, deren Adressaten sich bis am 31.03. nicht gemeldet haben.....). Leider kam die Entlastung somit erst gegen Ende der Inspektionsperiode zum Tragen, während zuvor nach wie vor sehr viel Aufwand in „Feuerwehrübungen“ und Vertrösten unzufriedener Parteien verbunden war.“

Zusammenfassung durch den Untersuchenden

- A hat erstmals anlässlich der Herbstinspektion 2012 einen starken Anstieg der Pendenzen im Bereich agT hingewiesen.
- Im Inspektionsbericht Frühling 2013 wiederholt er diesen Hinweis.
- Ab Herbstinspektion 2013 erfolgen dann wiederholt Hinweise auf die Belastung durch Ehenichtigkeitsverfahren. Andere Feststellungen werden in diesem Bericht nicht gemacht.
- Anlässlich der Frühjahrsinspektion 2014 werden erneut die EN Verfahren als zeitintensiv hervorgehoben und es wird auf gesundheitliche Probleme hingewiesen.
- In der Herbstinspektion 2014 sind wiederum die EN Verfahren im Fokus. Es wird gewünscht, diese vom Büro A-12 wegzunehmen.
- Frühjahrsinspektion 2015: Hinweis, dass noch kein Beschluss betr. EN Verfahren. Bei den Ärztefällen kommt das Ansinnen, gewisse Verfahren von der Inspektionspflicht auszunehmen.

- In der Herbstinspektion 2015 wird bestätigt, dass die EN Verfahren seit Juli 15 anderweitig bearbeitet werden. Es wird auf eine „gewisse Trendumkehr“ bei der Anzahl unter dreijähriger Fälle hingewiesen, indem dort eine gewisse Abnahme zu verzeichnen sei.
- Im Inspektionsbericht Frühling 2016 werden keine Vorbemerkungen gemacht.
- Zwischen Frühjahrsinspektion und Herbstinspektion 2016 hat offenbar die OSTA eingegriffen und Vorgaben gemacht. Es wird auf diese Fälle eingegangen.

2.2. Inspektionsberichte zu den einzelnen pendenten Fällen

Die Inspektionsberichte Herbst 2011 bis Frühjahr 2017 finden sich in ANHANG II zu diesem Bericht.

2.2.1. Quantitative Entwicklung der Pendenzen

Die Auswertung des in den Inspektionsberichten enthaltenen Zahlenmaterials zeigt eine über die Jahre fortschreitende Verschlechterung der Altersstruktur der nicht erledigten Medizinalfälle.

(Siehe ANHANG IV)

Diese quantitative Entwicklung kommt denn auch in den Feedback-Berichten des LSTA halbjährlich zur Sprache. Bereits ab der Frühjahrsinspektion 2012 wird ersichtlich, dass das jeweils gesetzte Strukturziel, wonach nicht mehr als 25% der Verfahren älter als ein Jahr sein sollten, nicht mehr erreicht wird. Bei der Frühjahrsinspektion 2013 liegt diese Zahl bereits bei 40%, an der Herbstinspektion 2013 klettert sie auf 53%, um an der Herbstinspektion 2014 dann 70% und an der Frühjahrsinspektion 2016 den Spitzenwert von 89% zu erreichen.

(Siehe ANHANG V)

2.2.2. Aussagen zu den einzelnen Pendenzen

Die Inspektionsberichte sind jeweils nach folgenden Rubriken gegliedert:

- Hauptdelikte / Sachverhalte
- Seit letzter Inspektion durchgeführte Untersuchungshandlungen
- Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen
- Gründe für allfällig Verzögerungen
- Erledigungsprognose (Art / Termin)

Während die Rubrik Hauptdelikte/Sachverhalte jeweils relativ ausführlich ausfällt, werden die nachfolgenden Rubriken in der Regel mit wenigen Stichworten abgehandelt. Ein einzelner halbjährlicher Bericht ist daher wenig aussagekräftig. Die Entwicklung eines Verfahrens wird erst erkennbar, wenn man die Berichte über mehrere Inspektionsperioden hinweg vergleicht. Nur dann werden die in der Fallanalyse (ANHANG I) aufgezeigten Tatsachen transparent, nämlich:

- dass Inspektionsberichte in vielen Fällen von einem Semester zum nächsten mittels copy paste praktisch unverändert reproduziert wurden;
- dass in verschiedenen Fällen über lange Zeiträume hinweg, teilweise während Jahren, praktisch keine Untersuchungshandlungen stattfanden.

3. Mitarbeiterbeurteilungen von A

[Stellenantritt A am 01.01.2011]
[Beurteilungen durch B]

Die Mitarbeiterbeurteilungen liegen dem Bericht als ANHANG XII bei.

Januar 2011 bis Oktober 2011

[redacted]

Oktober 2011 bis Oktober 2012

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Oktober 2012 bis Oktober 2013

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Oktober 13 bis Oktober 14

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Oktober 2014 bis Oktober 2015

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Oktober 2015 bis Oktober 2016

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Oktober 16 bis Oktober 17

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

4. Befragung / Stellungnahme von B (nachfolgend B)

Im Rahmen der Untersuchung wurde B am 14. Februar 2019 befragt
(siehe Protokoll im ANHANG VI).

Allgemeines

B weist einleitend die Entstehungsgeschichte der Besonderen Staatsanwaltschaft für Medizinalfälle hin. Von 2001 bis 2011 wurden diese Fälle bei den STA's V bzw. IV in einem Team bearbeitet. Es handelt sich bei diesen Verfahren um ein Spezialgebiet, welches in Zürich aber eine wesentliche Bedeutung hat, weil der Kanton mit seinen 14 Spitälern eine Art internationaler „Medizin-Hub" ist. Aus dieser Massierung ergeben sich auch entsprechende Fallzahlen. Man kam daher zum Schluss, diesen Bereich bei den Besonderen Staatsanwaltschaften anzusiedeln und dafür einen Spezialisten zu engagieren.

[redacted] Weil er zuvor als Anwalt im Bereich der Medico-Fälle tätig war, hat die OSTA A praktisch auf die neu zu schaffende Stelle berufen. Er hatte die Stellung eines „Sonderstaatsanwalts", ohne dass er die für die Wahlfähigkeit sonst übliche Ausbildung und Prüfung für Staatsanwälte durchlaufen musste. Das hatte zur Folge, dass sich A zunächst on the job viele Grundlagen der Tätigkeit eines Staatsanwalts aneignen musste, was eine längere Einarbeitungsphase bedingte. So kannte A zum Beispiel auch die bei der STA verwendete EDV nicht. - Dieses Anstellungsverfahren wurde seinerzeit auch für einen STA für Sozialversicherungsbetrüge angewandt. Dass dieser Weg gewählt wurde, lag auch daran, dass man aus politischen Gründen keine ordentlichen STA-Stellen bewilligt erhielt. Hingegen war es möglich für solche Spezialaufgaben noch Pensen zu erhalten.

Eine weitere Problematik lag darin, dass man die Arbeitslast dieser Stelle von Anfang an falsch einschätzte. Aus dem Memo von F aus dem Jahr 2010 geht hervor, dass man gar meinte, man müsse diesem Spezialisten noch verschiedene andere Aufgaben zuweisen, damit er auf ein volles Pensum kommt. Deshalb gab es auch von Anfang an keine richtige Stellvertretung.

Im Nachhinein betrachtet war die Ausgliederung dieses ganzen Bereichs an einen einzelnen STA ein „Geburtsfehler". Diese Übungsanlage hat sich als Fehler erwiesen. A war als „Einzelmaske" irgendwie isoliert und geriet in seiner Aufgabe schon relativ rasch in Schwierigkeiten. Die zu grosse Belastung wurde schon früh und immer wieder an die OSTA gemeldet und diskutiert. Es gab aber über Jahre keine zusätzlichen Ressourcen.

Aus Sicht von B geht es einerseits ein strukturelles Problem. Andererseits aber auch um ein in der Person von A begründetes.

Besprechung von Einzelfällen

Im Rahmen der Besprechung einzelner der vorliegend untersuchten Fälle macht B u.a. geltend:

- In der STA I waren 15 STA's zu beaufsichtigen. Erschwerend kam hinzu, dass in dieser Abteilung sehr unterschiedliche Fachbereiche zusammengefasst waren.
- Es kann festgestellt werden, dass bei den Medizinalfällen jeweils zu Beginn eines Verfahrens die notwendigen Schritte unternommen wurden, es bei schwierigen Verfahren dann aber im weiteren Verlauf zu – teilweise gravierenden – Verzögerungen kam.

- Im Rahmen der Besprechung der Inspektionsberichte und auch informell habe er mit A viel über solche Fälle geredet und auch gefragt, ob man ihm behilflich sein könne. Der Tenor sei aber jeweils gewesen, „es komme jetzt dann schon“. Obwohl A schon auf Probleme hingewiesen habe, habe er, mit Ausnahme der Entlastung von den Eheungültigkeitsverfahren, dies eigentlich nie mit konkreten Forderungen verbunden.
- Bei der früher gehandhabten Unterscheidung von Varia- und STR-Geschäften galt, dass nur die STR-Geschäfte inspektionspflichtig waren. Der LSTA hat daher die Varia-Geschäfte nicht zu Gesicht bekommen.
- Eine zeitlich terminierte Erledigungsprognose, wie sie Ziff. 8.5.2 WOSTA verlangt, hänge von den Eintragungen in den vorausgehenden Rubriken ab. Stehe dort z.B., dass ein Gutachten abgewartet werden muss, mache eine zeitliche Festlegung wenig Sinn.
- Die vollständige Untersuchungsplanung für über zweijährigen Fälle, wie es Ziff. 8.5.2 WOSTA ebenfalls verlangt, wurde in der STA I generell nicht gemacht.

Inspektionsberichte

- Aufgrund der Inspektionsberichte sei es am 16. Mai 2014 zu einer Lagebesprechung zwischen C, B und A gekommen. A habe dort signalisiert, er bekomme die Sache schon in den Griff. Trotzdem habe er, B, dann zeitweiligen einen „kalten Zuteilungsstopp“ gemacht.
- Der seitens des Untersuchenden entstandene Eindruck, dass der LSTA die Inspektionsberichte nicht vertieft analysiert und namentlich keine Vergleiche über mehrere Inspektionsperioden hinweg angestellt habe, sei unzutreffend. Für jeden Mitarbeiter sei eine separate Mappe geführt worden, die jeweils die drei vorherigen Inspektionsberichte enthalten habe. So sei die Entwicklung der einzelnen Fälle erkennbar gewesen. Schriftlich seine die Reaktionen aber nur in den Feedback-Berichten festgehalten.

Semesterberichte

- B hat von der OSTA den Auftrag gehabt, die Ärztefälle in den Semesterberichten separat abzuhandeln. Dies ist dann jeweils unter einer entsprechenden Rubrik auch geschehen.
- Dort wurde zu Handen der OSTA regelmässig vorgebracht, dass die Belastungssituation von A nicht gut sei. Für die Beschaffung von Ressourcen sei er aber nicht zuständig gewesen.
- Neben den Semesterberichten, habe auch er einer halbjährlichen Inspektion durch die OSTA unterstanden. Dazu habe es jeweils eine Inspektionsbesprechung gegeben, wo jeweils Problemfälle, wie auch die sog. Schlüsselfälle, zur Sprache gekommen seien. A sei hier immer ein Thema gewesen.
- Die Untätigkeit in verschiedenen Einzelfällen habe er schon bemerkt, sich aber jeweils auf die Zusicherung von A verlassen, er gehe diese Fälle nun an. Im Rückblick sei es sicher ein Fehler gewesen, dass man hier dann jeweils keine konkrete Untersuchungsplanung gemacht habe.

Mitarbeiterbeurteilungen

[redacted]

Ergänzungen zur Protokollnotiz

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 26. März 2019 (Beilage zur Protokollnotiz ANHANG VI) hält B ergänzend im Wesentlichen fest:

- Mit der Rekrutierung, der Auswahl und der Platzierung des Spezialisten für Medizinalfälle hatte er nichts zu tun.
- Die Anstellung einer mit staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit völlig unerfahrenen Person ohne Kandidaturjahr und die weiteren gemäss § 98 GOG üblichen Voraussetzungen hat sich als nachteilig erwiesen.
- Aufgrund dieser Ausgangslage hat der damalige OSTA F eingefordert, dass in den Semesterberichten über die Ärztefälle separat rapportiert wird.
- Nachdem dies so gemacht wurde, durfte B in guten Treuen davon ausgehen, dass man die in dieser Spezialrubrik erwähnten Umstände in der OSTA nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern entsprechende Massnahmen andenkt und über den LSTA in die Wege leitet.
- Man war in der OSTA sehr lange nicht in der Lage, den Entscheid, die Medizinalfälle einer einzigen Person zu übertragen, zu hinterfragen.
- Bei allen zutage liegenden Problemen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass es nicht zur die hier im Fokus stehende Negativ-Bilanz gibt, sondern A durchaus auch Fälle erledigt hat.

II. Wahrnehmung der Aufsicht durch die OSTA

1. Grundlagen

JIOV

§ 14 Abs. 1
Die Leiterin oder der Leiter einer Verwaltungseinheit trägt die Verantwortung für deren Führung und Steuerung und deren Aufgabenerfüllung.

VO über die Organisation der OSTA und der STA's

§ 3 Leitung
[1] Die Leitung der Oberstaatsanwaltschaft obliegt der Leitenden Oberstaatsanwältin oder dem Leitenden Oberstaatsanwalt.
[2] Die Leitung ist für die Auftrags- und Aufgabenerfüllung der Oberstaatsanwaltschaft verantwortlich.

§ 4 Auftrag
[1] Die Oberstaatsanwaltschaft plant, führt und steuert die Erwachsenenstrafverfolgung im Kanton.
[5] Sie teilt den Staatsanwaltschaften die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie das weitere Personal zu.

§ 6 Aufgaben
Die Oberstaatsanwaltschaft erfüllt ihren Auftrag durch Wahrnehmung namentlich folgender Aufgaben:
(....)
e. Aufsicht über die Staatsanwaltschaften.

WOSTA

Gemäss Ziff. 8.5.2 WOSTA erstattet die Leitung der Staatsanwaltschaft über das Resultat der Inspektionen und die Erreichung der Inspektionsziele Bericht an die oder den für sie zuständige/n Oberstaatsanwalt oder Oberstaatsanwältin zuhanden der Leitung der Oberstaatsanwaltschaft.

Instrumente der Aufsicht durch die OSTA

Der OSTA stehen aufsichtsmässig
- die Semesterberichte der LSTA und
- die Inspektionsberichte der LSTA

zur Verfügung

In die Untersuchung einbezogen wurden ferner einbezogen:
- Sitzungsprotokolle der OSTA-LSTA Konferenz
- Sitzungsprotokolle der GL OSTA

Bei der Beurteilung der Wahrnehmung der Aufsicht durch die OSTA stellt sich die Frage, welche Informationen auf welchem Wege an die OSTA gelangt sind und ob und in welcher Weise darauf reagiert wurde.

2. Semesterberichte

Die Semesterberichte liegen dem Bericht als ANHANG VII bei.
Ferner werden die relevanten Stellen hiernach zitiert.

31. März 2013 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

„Die Anzahl der pendenten *„Ärztefälle"* ist noch einmal leicht gestiegen. Die Situation ist zwar nicht besorgniserregend, aber dadurch, dass die Zahl der Erledigungen mit derjenigen der Neueingänge nicht korreliert, hat sich die Altersstruktur etwas verschlechtert, was es natürlich zu verhindern gilt, um nicht eine Art. „Strukturrisiko" zu schaffen. A leistet als „Einzelmaske" grossen Einsatz. Der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, auch wenn (insbesondere durch Gutachten) Verzögerungen teilweise fremdbestimmt und nicht vermeidbar sind."

(Ziff. IV. 3. Einzelbemerkungen)

„A_12: Die Inspektionsliste von A umfasst 34 (von 44) STR-Untersuchungen. Seine Belastung ist evident und der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, zumal vier Fälle die Zweijahres-Grenze überschritten haben. Auch wenn nicht zu verkennen ist, dass Ärztefälle von der Tendenz her eher etwas älter werden, so ist doch festzuhalten, dass das Büro des Ärztefall-Spezialisten seine Sättigungsgrenze erreicht hat."

30. September 2013 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

„Die Anzahl der pendenten *Ärztefälle* ist auf hohem Niveau verharrt. A hat die anzahlmässig grösste Pendenzenlast zu bewältigen. Dadurch, dass die Zahl der Erledigungen mit derjenigen der Neueingänge nicht korreliert, hat sich die Altersstruktur verschlechtert. Die Hälfte der von A bearbeiteten Fälle bewegt sich im überjährigen Bereich. Fünf Fälle haben die Zweijahres-Grenze überschritten, womit ca. ein Viertel dieser Alterskategorie in einem Büro anhängig ist. Der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, auch wenn (insbesondere durch Gutachten) Verzögerungen teilweise fremdbestimmt und nicht vermeidbar sind."

(Ziff. IV. 2. Altersstruktur)

(.....) „Grundsätzlich gibt die Altersstruktur keinen Anlass zur Besorgnis. Bemerkenswert ist einzig, dass von den insgesamt 119 überjährigen Fällen deren 23 (20 %) aus dem Bereich der Medico-Fälle stammen, die hier überproportional vertreten sind."

(Ziff. IV. 3. Einzelbemerkungen)

„A-12: Die Inspektionsliste von A umfasst 44 STR-Untersuchungen. Seine Belastung ist evident und der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, zumal vier Fälle die Zweijahres-Grenze bereits überschritten haben. Auch wenn nicht zu verkennen ist, das Ärztefälle von der Tendenz her eher etwas älter werden, so ist doch festzuhalten, dass das Büro des Ärztefall-Spezialisten seine Sättigungsgrenze erreicht hat."

31. März 2014 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

„Die Anzahl der pendenten *Ärztefälle* ist auf hohem Niveau verharrt. A hat die anzahlmässig grösste Pendenzenlast zu bewältigen. Dass nur gerade drei Fälle aus der Vorperiode abgebaut werden konnten, erscheint wenig befriedigend. Dadurch, dass die Zahl der Erledigungen mit derjenigen der Neueingänge nicht korreliert, hat sich die Altersstruktur verschlechtert. Über die Hälfte der von A bearbeiteten Fälle bewegt sich im überjährigen Bereich. Elf Fälle haben die Zweijahres-Grenze überschritten, womit fast ein Drittel dieser Alterskategorie in einem Büro anhängig ist. Von den insgesamt 86 überjährigen STR-Untersuchungen in der STA I (A+B) sind 36 % im Büro A-12 verortet. Der Altersstruktur weckt einiges an Besorgnis, zumal A als „Einzelmaske" für Medico-Fälle der STA I zugeteilt worden ist, was einer breiteren Abstützung, wie das vorgängig bei der STA IV praktiziert wurde, hinderlich ist.

(Ziff. IV. 3. Einzelbemerkungen)

„A-12: Die Inspektionsliste von A umfasst 52 STR-Untersuchungen. Seine Belastung ist evident und der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, zumal elf (Vorperiode noch 4) Fälle die Zweijahres-Grenze bereits überschritten haben. [redacted]

(Ziff. V. Schlüsselfälle)

Büro A-12: Medienschlüsselfall Z

30. September 2014 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

„Die Anzahl der pendenten *Ärztefälle* ist auf hohem Niveau verharrt. A hat die anzahlmässig grösste Pendenzenlast zu bewältigen. A hat zwar die Gesamtzahl der Pendenzen halten können, hat aber vor allem ein Schwergewicht auf eine ‚Ausholzung' bei den neueren Pendenzen gelegt. Das hat zu einem dramatischen Anstieg der überjährigen und der über zweijährigen Fälle geführt. Von den in der ganzen Amtsstelle pendenten Straffällen (ohne REC) mit einer Bearbeitungsdauer von über zwei Jahren (36) gehen allein 22 Fälle auf das Konto der Ärztefälle, was die Bilanz der Amtsstelle natürlich ziemlich in Schieflage bringt. 70 % der Fälle von A sind bereits über ein Jahr alt. Von den insgesamt 75 überjährigen STR-Untersuchungen in der STA I (A+B) sind 50 % (36) im Büro A-12 verortet. Der Altersstruktur weckt einiges an Besorgnis, zumal A als „Einzelmaske" für Medico-Fälle der STA I zugeteilt worden ist, was einer breiteren Abstützung, wie das vorgängig bei der STA IV praktiziert wurde, hinderlich ist. Sodann erweisen sich die *Ehenichtigkeitsfälle*, die von A bearbeitet werden müssen, als Fremdkörper und angesichts der ohnehin hohen Belastung als hinderlich. Für dieses Fallsegment muss baldmöglichst eine neue Lösung gefunden werden."

31. März 2015 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

Die Anzahl der pendenten *Ärztefälle* verharrt nach wie vor auf hohem Niveau. A hat die anzahlmässig grösste Pendenzenlast zu bewältigen. A hat die Gesamtzahl der Pendenzen halten, auch einiges an älteren Fällen abtragen können. Dennoch ist die Situation nach wie vor unbefriedigend, zumal keine der angedachten Entlastungsmassnahmen bislang gegriffen hat bzw. installiert wurde. Es ist nach wie vor so, dass von den in der ganzen Amtsstelle pendenten Straffällen (ohne REC) mit einer Bearbeitungsdauer von über zwei Jahren (41) über die Hälfte (22 Fälle) auf das Konto der Ärztefälle gehen, was die Bilanz der Amtsstelle natürlich ziemlich in Schieflage bringt. Zwei Drittel der Fälle von A sind bereits über ein Jahr alt. Von den insgesamt 107 überjährigen STR-Untersuchungen in der STA I (A+B) sind ca. 30 % (35) im Büro A-12 verortet.

(Ziff. IV. 2. Altersstruktur)

(.....) „Bemerkenswert ist einzig – darauf wurde schon hingewiesen – dass von den insgesamt 165 (STR+REC) überjährigen Fällen deren 36 (22 %) aus dem Bereich der Medico-Fälle stammen, die hier überproportional vertreten sind."

(Ziff. IV. 3. Einzelbemerkungen)

„A-12: Die Inspektionsliste von A umfasst 53 STR-Untersuchungen. Seine Belastung ist evident und der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, zumal 22 Fälle die Zweijahres-Grenze bereits überschritten haben. Ich verweise auf meine obigen Bemerkungen zu den Ärztefällen."

30. September 2015 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

Die Anzahl der pendenten *Ärztefälle* verharrt nach wie vor auf hohem Niveau. A hat von der Gewichtung her sicher die grösste Pendenzenlast zu bewältigen. Er hat die Gesamtzahl der Pendenzen zwar etwas reduziert, das Niveau ist aber immer noch beachtlich. Dennoch ist die Situation nach wie vor unbefriedigend, zumal die Entlastungsmassnahmen bislang noch nicht gegriffen haben bzw. installiert wurden. Es ist nach wie vor so, dass von den in der ganzen Amtsstelle pendenten Straffällen (ohne REC) mit einer Bearbeitungsdauer von über zwei Jahren (40) über die Hälfte (21 Fälle) auf das Konto der Ärztefälle gehen, was die Bilanz der Amtsstelle natürlich ziemlich in Schieflage bringt. Zwei Drittel der Fälle von A sind bereits über ein Jahr alt. Von den insgesamt 110 überjährigen STR-Untersuchungen in der STA I (A+B) sind ca. 28 % (31) im Büro A-12 verortet.

(Ziff. IV. 2. Altersstruktur)

(.....) „Bemerkenswert ist einzig – darauf wurde schon hingewiesen – dass von den insgesamt 158 (STR+REC) überjährigen Fällen deren 31 (20 %) aus dem Bereich der Medico-Fälle stammen, die hier überproportional vertreten sind."

(Ziff. IV. 3. Einzelbemerkungen)

„A-12: Die Inspektionsliste von A umfasst 46 STR-Untersuchungen (Frühling 15: 53). Seine Belastung ist evident und der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, zumal 21 Fälle die Zweijahres-Grenze bereits überschritten haben. Ich verweise auf meine obigen Bemerkungen zu den Ärztefällen."

31. März 2016 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

Die Anzahl der pendenten *Ärztefälle* verharrt nach wie vor auf hohem Niveau. A hat von der Gewichtung her sicher die grösste Pendenzenlast zu bewältigen. Die Gesamtzahl der Pendenzen konnte stabil gehalten werden, das Niveau ist aber immer noch beachtlich. Obwohl mit Neuannahmen grosse Zurückhaltung geübt wurde und GG für eine gewisse Entlastung gesorgt hat, ist die Situation nach wie vor unbefriedigend. Es ist festzuhalten, dass von den in der ganzen Amtsstelle pendenten Straffällen (ohne REC) mit einer Bearbeitungsdauer von über zwei Jahren (61), fast die Hälfte (28 Fälle) auf das Konto der Ärztefälle gehen, was die Bilanz der Amtsstelle natürlich ziemlich in Schieflage bringt. Fast 90 % der Fälle von A sind bereits über ein Jahr alt. Von den insgesamt 143 überjährigen STR-Untersuchungen in der STA I (A+B) sind ca. 28 % (41) im Büro A-12 verortet.

(Ziff. IV. 2. Altersstruktur)

„Bei den Strafuntersuchungen hat sich die Altersstruktur, was die über zwei Jahre alten STR-Verfahren betrifft, leider deutlich verschlechtert (HE15: 40 / FR16: 61). Von diesen 61 sind deren 40 in den Büros A und GG verortet, alle anderen Büros haben erfreulicherweise wesentlich weniger Fälle in diesem problematischen Zeitsegment. (.....)".

(Ziff. IV. 3. Einzelbemerkungen)

„A-12: Die Inspektionsliste von A umfasst 46 STR-Untersuchungen (Frühling 15: 53). Seine Belastung ist evident und der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, zumal 28 Fälle die Zweijahres-Grenze bereits überschritten haben. Ich verweise auf meine obigen Bemerkungen zu den Ärztefällen."

30. September 2016 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

Die Anzahl der pendenten *Ärztefälle* verharrt nach wie vor auf hohem Niveau. A hat von der Gewichtung her sicher die grösste Pendenzenlast zu bewältigen. Die Gesamtzahl der Pendenzen konnte stabil gehalten werden, das Niveau ist aber immer noch beachtlich. Obwohl mit Neuannahmen grosse Zurückhaltung geübt wurde und G für eine gewisse Entlastung gesorgt hat, ist die Situation nach wie vor unbefriedigend. Es ist festzuhalten, dass von den in der ganzen Amtsstelle pendenten Straffällen (ohne REC) mit einer Bearbeitungsdauer von über zwei Jahren (69), fast die Hälfte (30 Fälle) auf das Konto der Ärztefälle gehen, was die Bilanz der Amtsstelle natürlich ziemlich in Schieflage bringt. Fast 90 % der Fälle von A sind

bereits über ein Jahr alt. Von den insgesamt 147 überjährigen STR-Untersuchungen in der STA I (A+B) sind ca. ein Viertel im Büro A-12 verortet.

(Ziff. IV. 3. Einzelbemerkungen)

„A-12: Die Inspektionsliste von A umfasst 44 STR-Untersuchungen. Seine Belastung ist evident und der Altersstruktur ist Sorge zu tragen, zumal 30 Fälle die Zweijahres-Grenze bereits überschritten haben. Ich verweise auf meine obigen Bemerkungen zu den Ärztefällen."

31. März 2017 (B)

(Ziff. III. 4. Ärztefälle)

Zu den Ärztefällen erübrigt sich eine Berichterstattung, da A per 1. April 2017 in die STA IV gewechselt und seine Fälle in die neue Amtsstelle mitgenommen hat. Die Reduktion um etwa 10 Einheiten in der Berichtsperiode beruht nicht auf Erledigungen, sondern auf vorgezogenen Abtretungen an die STA IV.

30. September 2017 (O)

(Ziff. VII. 1b Qualifizierte Medizinalfälle

Nach dem Ende des vergangenen Jahres getroffen Führungsentscheid, wonach qualifizierte Medizinalfälle durch die Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte zu bearbeiten sind, wurden alle neu eingehenden Anzeigen dieses Inhalts seit 2017 der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte zur Bearbeitung übertragen. Auf den 1. April 2017 wechselte A zur Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte. Hauptsächlich die Altersstruktur der von ihm bearbeiteten Untersuchungen gab und gibt zu grosser Besorgnis Anlass. Total brachte A 34 Untersuchungen mit, von denen 20 älter als 3 Jahre waren. Von diesen Untersuchungen wurden 15 Untersuchungen neben allen 2017 neu eingehenden Anzeigen sofort auf andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte übertragen. A bearbeitet ausschliesslich die verbleibenden Untersuchungen in diesem Bereich."

(..... / Auflistung von Verfahren für welche Erledigungsziele per 31.03.2018 und 30.09.2018 mit A vereinbart wurden.)

„Nachdem diese Ziele nicht einseitig festgesetzt, sondern vielmehr mit A so vereinbart wurden, wobei deren Erreichbarkeit von jenem als realistisch eingeschätzt worden war, bestehen begründete Aussichten an einer mittelfristigen Änderung an dieser zurzeit höchst unbefriedigenden Situation. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass angesichts der zu erwartenden Eingänge von jährlich rund 20 – 30 qualifizierten Medizinalfällen dieses Arbeitspensum nicht demjenigen einer Staatsanwaltsstelle und einer Assistenz-Staatsanwaltschaftsstelle entspricht, wie es der Staatanwaltschaft IV für Gewaltdelikte dafür zugewiesen worden war, sondern dieses erheblich übersteigt. Langfristig erscheint mir das Problem der qualifizierten Medizinalfälle allein mit einer „Vollintegration" in die Struktur der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte dauerhaft lösbar."

31. März 2018 (O)

(Ziff. II. 1b qualitative Fallstruktur)

(....) „Zu beachten ist hauptsächlich der hohe Anteil der qualifizierten Medizinalfälle. Bei diesen handelt es sich regelmässig um Untersuchungen der Fallklassifikation 3 und 4. Deren Bearbeitung – insbesondere in einem derart grossen Umfang (59! Untersuchungen der Fallklassifikation 3 und 4) – beansprucht ganz erhebliche Ressourcen und kann so – auch mit der dafür zusätzlich zugesprochenen Ass-STAIn-Stelle – keine Lösung auf Dauer darstellen. Vielmehr wäre dafür mindestens eine zusätzliche 100 % STA-Stelle adäquat, ansonsten mittel- und Langfristig Einbussen qualitativer Art nicht zu vermeiden sein werden."

(Ziff. VI. b qualifizierte Medizinalfälle

„Auf den 1. April 2017 wechselte A zur Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte. Schon damals vor einem Jahr gab die Altersstruktur der von ihm bearbeiteten Untersuchungen zu grosser Besorgnis Anlass. Kurz vor seinem Wechsel wurden bereits 15 seiner Untersuchungen auf andere Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte verteilt.

Alle seit Dezember 2017 neu eingegangenen Untersuchungen betreffend Medizinalfälle wurden den anderen STAinnen der STA IV zugeteilt. A erhielt keine Neuzuteilungen seit Dezember 2017. Dennoch fiel sein Arbeitsergebnis mit 8 Einstellungen und sechs Einvernahmen innert fünf Monaten weiterhin sehr bescheiden aus und es verblieben bei seinem Ausscheiden 30 Untersuchungen, welche von den anderen STAInnen zu übernehmen waren. Verdankenswerterweise leistet die STA IA mit B wichtige Unterstützung, indem jener die Bearbeitung von sechs Fällen übernahm."

Zusammenfassung durch den Untersuchenden

- B stellt bereits im Semesterbericht März 13 fest, dass die Zahl der Erledigungen von Ärztefällen und die Neueingänge nicht korrelieren, d.h. dass sich die Altersstruktur verschlechtert. Das ist, wie richtig gesagt wird, zu diesem Zeitpunkt noch nicht besorgniserregend.
- Die sich von Halbjahr zu Halbjahr stetig verschärfende Problematik wird zwar immer wieder thematisiert, aber dann auch gleichzeitig wieder relativiert, indem etwa gesagt wird, Ärztefälle würden halt in der Tendenz etwas älter.
- Erstmals im Semesterbricht März 14 wird von einer „wenig befriedigenden" Situation gesprochen, welche „einiges an Besorgnis wecke". Ferner wird festgestellt, der Erledigungsrhythmus bzw. Output sei noch zu gering und bedürfe einer deutlichen Steigerung.
- Im Semesterbricht per 30. September 14 ist dann erstmals von „einem dramatischen Anstieg der überjährigen und überzweijährigen Fälle" die Rede.
- In den weiteren Semesterberichten März 15, September 15, März 16, September 16 und März 17 wird die Situation jeweils erneut dargelegt und auch statistisch untermauert. Wiederholt wird auch beklagt, dass die übermässige Bearbeitungsdauer der Ärztefälle die Bilanz der Amtsstelle in Schieflage bringe.

3. Auswertung von Sitzungsprotokollen der OSTA-LSTA Konferenz

Die relevanten Protokollauszüge liegen dem Bericht als ANHANG VIII bei.

Die folgenden Zitate *(kursiv)* zeigen, wieweit die Ärztefälle in diesem Gremium konkret thematisiert wurden.

8. Februar 2012
Behandlung Merkblatt agT / schwere KV Ärztefälle

14. März 2012
Verabschiedung Merkblatt Ärztefälle

11. Juli 2012
A hat seine Belastungsgrenze erreicht und kann nicht mehr sämtliche Ärztefälle übernehmen.

12. Dezember 2012
…. die Ärztefälle verzeichnen eine erhebliche Zunahme.

10. Juli 2013
Die Belastung der Spezialisten für Ärztefälle und Sozialversicherungsbetrüge ist nach wie vor sehr hoch

9. Juli 2014
….. die Anzahl der überzweijährigen Verfahren ist bei der STA I und STA II im Vergleich zum letzten Herbst höher, was bis zum nächsten Herbst zu optimieren ist.
….. die Ärztefälle haben erheblich zugenommen.

10. Dezember 2014
Die Pendenzen bei der Spezialisierung „Ärztefälle“ sind hoch, weshalb Massnahmen geprüft werden.

8. Juli 2015
STA IA: Die hohe Anzahl der überzweijährigen Verfahren bei der STA IA ist auf die zahlreichen Ärztefälle zurückzuführen, weshalb A von den Ehenichtigkeitsklagen entlastet worden ist.

9. Dezember 2015
Problematisch ist auch die hohe Anzahl Ärztefälle
(….)
Fazit: Die Belastungssituation bei den Besonderen STA ist erträglich, im Auge zu behalten sind wie immer die übereinjährigen Verfahren. Festzuhalten ist aber auch, dass eine Flexibilisierung von Ressourcen bei den Besonderen STA ein Thema ist / sein wird (STA I).
D weist darauf hin, dass nicht nur kurzfristige und mit STR2020 geplante langfristige Entlastungs-/Flexibilisierungsmassnahmen, sondern auch mittelfristige Massnahmen notwendig sind und in Angriff genommen werden.

13. Juli 2016
Bei der STA IA nach wie vor ungelöst ist die Problematik der Ärztefälle (die überzweijährigen Verfahren der Amtsstelle liegen weitgehendst dort), die ergriffenen Entlastungsmassnahmen haben noch nicht gegriffen.

14. Dezember 2016
STA IA: Es zeichnen sich Veränderungen ab (Pensionierung B auf Juni 17 / STR2020), was sich auf die MA niederschlägt. Die Anzahl Pendenzen im Bereich Ärztefälle ist erneut angestiegen, weshalb dieser Bereich bis zur Frühlingsinspektion wieder in die STA IV verschoben wird, so dass die Verfahren auf mehrere Personen verteilt werden können, was aber nicht primär Folge von STR2020 ist, da sich der Handlungsbedarf schon seit einiger Zeit abzeichnet.

11. Januar 2017
Angesichts der notorischen Überlastung von A wurde entschieden, dass er als STA für Medizinalfälle zur STA IV wechselt und dort von allen anderen STA unterstützt wird (keine vorgezogene Massnahme aus STR 2020). Vor dem Hintergrund der Mehrbelastung der STA IV wird dieser zulasten der STA III eine weitere AssSTA-Stelle zugesprochen.

13. Juli 2017
STA IV: Zahlreiche medienträchtige Fälle waren auch in dieser Periode zu verzeichnen. Die Integration der Medizinalfälle (A) führte zu einem Anstieg der Pendenzen und einem Mehraufwand auch für weitere STA.

13. Dezember 2017
Die Anzahl Erledigungen ist gestiegen und die Altersstruktur hat sich verschlechtert, was unter anderem auf die Übernahme der Ärztefälle zurückzuführen ist.
(….)
Fazit: (….) Die STA IV hat die Konsolidierung der Ärztefälle im Auge zu behalten.

14. März 2018
C informiert darüber, dass A die STA IV verlässt [redacted]

12. Juli 2018
STA IV: Ärztefälle als „Altlasten“ werden mittelfristig abgebaut……..

12. Dezember 2018
Die STA IV hat eine unerfreuliche Situation erlebt. Die verbleibenden Fälle von A haben neue Zuteilungen von Ärztefälle gefordert. Bis auf wenige Fälle können alle vor Eintritt der Verjährung erledigt werden.

4. Auswertung von Protokollen der Geschäftsleitungssitzungen der OSTA

Die relevanten Protokollauszüge liegen dem Bericht als ANHANG IX bei.

Die folgenden Textstellen und Zitate *(kursiv)* zeigen, wieweit die Ärztefälle in diesem Gremium konkret thematisiert wurden.

Verwendete Abkürzungen:
P [redacted]
D [redacted]
C [redacted]
Q [redacted]
B [redacted]
A [redacted]

01.02.10 (P/C/BB/CC/DD[Prot.])
[redacted]

16.02.10 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
BR hatte Gespräch mit A. Dieser würde sich für Ärztefälle interessieren. AA soll abklären.

01.02.10 (P/C/BB/CC/DD [Prot.])
Entscheid: Lösung für Ärztefälle mit A bei STA IA suchen. Soll Bewerbung einreichen. Dann Gespräch mit P/BB/KK/B.

20.04.10 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
BB klärt mit STA IV, welche Aufgaben sie zusätzlich übernimmt, wenn sie Ärztefälle abgeben kann.

11.05.10 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
Tätigkeitsgebiet von A wird abgesteckt.

22.06.10 (P/C/BB/CC/DD [Prot.])
Antrag auf Ernennung von A (Erlass von Kandidatur und Prüfung) zum StA wird gutgeheissen

05.10.10 (P/C/BB/CC/Ep [Personelles]/DD [Prot.])
Regelung der Modalitäten des Stellenantritts A.

23.11.10 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
Einführungsplan A wird als i.O. befunden.

22.02.11 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
Kenntnisnahme, dass Übergabe des Geschäftsfeldes an A erfolgt ist.

GL-OSTA 16.12.14 (D/C/Q (...) /DD [Prot.])
„A ist überlastet mit den Ärztefällen. B wird Antrag auf Entlastung von den Ehenichtigkeitsklagen stellen.“

13.01.15 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
„A ist mit den Ärztefällen überlastet. D stellt – [redacted]*. D/C werden ein Gespräch mit B führen. Nach dem Gespräch wird über den Antrag auf Umteilung der Ehenichtigkeitsklagen entschieden, zudem sind die WOSTA Ziff. 4.1.2.1 und 12.8.4 anzugleichen.“*

17.02.15 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
„Mit B besprochen wurden die Umteilung der Ehenichtigkeitsklagen sowie eine allfällige Entlastung von Fällen (durch die STA IV), wobei A nach der Entlastung eng zu begleiten ist. Es gilt zu klären, wer die Ehenichtigkeitsklagen bearbeitet, allenfalls in der OSTA (gemäss Gesetz) oder bei AuG-FF. Q/DD werden mit A die Fälle anschauen und machen danach einen Vorschlag."

04.10.16 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
„(...) Die Belastung von A ist Thema der Herbstinspektion, C wird mit einem Vorschlag in die GL kommen."

29.11.16 (D/C/Q (...) /DD [Prot.])
„C hat bereits ein Gespräch mit A geführt bezüglich Zuweisung der Ärztefälle an die STA IV, Zeithorizont nächste Inspektion. A hat dies positiv aufgenommen, es findet noch in diesem Jahr ein Gespräch mit C/A statt."

Aktennotiz zu Besprechung vom 21.12.2016
(Teilnehmer: D/C/O/A)
„Stand 30. September 2016 waren im Büro A-12 der Staatsanwaltschaft I 44 Medizinalfälle pendent, davon waren 19 Verfahren über drei Jahre alt und weitere 11 Verfahren überjährig bis 24 Monate alt. Nachdem die Situation im Büro A-12 seit Jahren schon besorgniserregend war und bisher getroffene Massnahmen zur Verbesserung dieser Situation (Entlastung des Büros von den Eheungültigkeits-/Ehenichtigkeitsverfahren und Implementierung einer allerdings nur nebenamtlichen Stellvertretung) nicht gefruchtet haben, besteht heute dringender und grundsätzlicher Handlungsbedarf."

„A wird im Januar 2017 in Absprache mit O 15 Medizinalverfahren an die STA IV abtreten."

05.12.17 (D/C/Q/EE/FF [Prot.])
Abgangsmodalitäten für A.

13.02.18 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
Besprechung Nachfolgeregelung A.

26.02.18
Antrag auf Weiterbeschäftigung von B

März 18 (Teilnehmerkreis nicht bekannt)
Info über Weggang von A.

5. Auswertung von Jahresberichten der OSTA und der STA's

2011
Es wird über erste Erfahrungen von A berichtet. Zitat: *"Im Rückblick stellt er fest, dass viele dieser Verfahren zu lange dauern. Dies zu verhindern, ist eines seiner Ziele als Staatsanwalt."*

2012
Zwischentitel: *„Stelle für Ärztefälle bewährt sich“*
Zitat: *„2012 gelang es noch nicht, die Zahl der Erledigungen mit der Zahl der Neueingänge ins Gleichgewicht zu bringen. Staatsanwalt A geht jedoch davon aus, dass dieser Ausgleich 2013 durch verbesserte Prozesse und Abläufe (….) in den Bereich des Machbaren rücken sollte.“*

2013
Zitat C: *„Auf weiterhin hohem Niveau wurden die Dienstleistungen des Staatsanwalts für Ärztefälle in Anspruch genommen. Es gingen 32 neue Ärzteverfahren ein, erledigt wurden 2013 insgesamt 37 Fälle.“*

2014
Keine Aussagen.

2015
Keine Aussagen.

2016
Keine Aussagen.

2017
Zitat: *„Im Frühjahr wechselte der Aufgabenbereich der qualifizierten Medizinalfälle von der Staatsanwaltschaft I zur Staatsanwaltschaft IV“*.

6. Befragung / Stellungnahme von C (nachfolgend C)

Im Rahmen der Untersuchung wurde C am 08. März 2019 befragt
(siehe Protokoll im ANHANG X).

Allgemeines

- C weist darauf hin, dass primär der/die Fallbearbeitende für die zeit- und fachgerechte Führung von Verfahren verantwortlich ist.
- Mit der Reorganisation 2005 wurde das Prinzip „Führung vor Ort“ mit jeweils einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt umgesetzt. Seither kontrolliert die OSTA die LSTA. Wenn ein Fall nicht als „Schlüsselfall“ qualifiziert ist, ist die OSTA nicht in Einzelfälle involviert, es sei denn, es wird z.B. eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht

Besprechung von Einzelfällen
(Es werden 5 Fallanalysen vorgelegt.)

- Die vorgelegten Fälle sind C nicht bekannt.
- Der einzige der 20 in die Untersuchung einbezogenen Fälle den C im Detail kennt ist der Fall Z, der als „Schlüsselfall“ qualifiziert war. Hier hat er auf A Druck ausgeübt und

es wurde ja dann auch eine Einstellungsverfügung erlassen, welche später allerdings vom Obergericht aufgehoben wurde.

- Die Bearbeitungslücken in den hier vorliegenden Fallanalysen sind im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit bei C nicht aufgeschienen.
- Als C von der Pendenzenliste vom 1.2.2018 Kenntnis erhielt, hat er umgehend angeordnet, dass ihm Inspektionsberichte, welche über zweijährige Verfahren betreffen, mit den Semesterberichten vorgelegt werden.
- Dass es zu Verjährungen gekommen ist, wiegt in den Augen von C besonders schwer. Die Verjährungsthematik sei bei ihm erst im Zusammenhang mit dem Weggang von A aufgekommen.

Einhaltung der Weisungen (WOSTA)

- Zur Thematik, dass in den Inspektionsberichten von A in der Regel keine zeitlich terminierte Erledigungsprognosen enthalten sind: Erfahrungsgemäss gibt es Fälle, wo eine derartige Prognose tatsächlich nicht möglich ist. Entscheidender ist, was man in der letzten Periode gemacht hat und was man vorsieht in der nächsten Periode zu tun.
- Zur Thematik vollständige Untersuchungsplanung: Konsequent gehandhabt wird das in der STA III. Was die frühere STA IA angeht, war das in relativ wenigen Fällen nötig, weil die enge Zusammenarbeit mit der Polizei hier für Dynamik in den Verfahren sorgte. Mit Blick auf die langjährigen Verfahren von A ist aber festzustellen, dass er verpflichtet gewesen wäre, solche Untersuchungsplanungen zu machen.

Inspektionsbericht / Semesterberichte

Auf den Vorhalt, dass B spätestens ab September 13 das Problem der Rückstände bei den Ärztefällen in den Semesterberichten regelmässig thematisiert hat, hält C fest, dass von der OSTA jedes Mal reagiert wurde, wenn Vorschläge für eine Entlastung kamen. Im Einzelnen.

(Zitate)

- *März 2012: Mit GG und II wurde eine nebenamtliche Stellvertretung installiert.*
- *November 2012: Die Idee war ja, dass A nur für qualifizierte Medizinalfälle zuständig sein sollte. Es entstand dann der Verdacht, dass er zu viele Fälle von den regionalen Staatsanwaltschaften übernimmt. Ich habe deshalb von den regionalen Staatsanwaltschaften verlangt, dass die Latte höher gelegt wird.*
- *Mai 2014: Es gab ein paar Gespräche mit B und A.* [redacted] *Ich habe aber auch damals nie gehört „das Boot gehe unter".*
- *Herbst 2014: Weil die Pendenzen weiter zunahmen, kam es wieder zu einer Sitzung. A wünschte dann, man solle ihn von den Ehenichtigkeitsverfahren entlasten. Er arbeite immer am Freitag an diesen Fällen. Diese machten 20 % seines Pensums aus. Wenn er diesen Tag zur Verfügung habe, könne er seine Arbeit machen.*
- *Januar 2015: Es gab eine Aussprache zwischen D, C und B. Es ging um die Frage, ob A zusätzliche Unterstützung brauche. B hielt es für richtig, die Ehenichtigkeitsverfahren*

von A weg zu nehmen. Jedoch erachtete er weitergehende Massnahmen nicht für erforderlich. Q hat sich bereit erklärt, die Ehenichtigkeitsverfahren zu übernehmen, was dann Mitte 2015 umgesetzt wurde.

- *Februar 2015: Ich habe mit JJ von der STA IV geredet. Er wäre bereit gewesen, einige Fälle von A zu übernehmen. Das wurde B angeboten, jedoch kam es in diesem Zusammenhang dann zu keiner solchen Fallübergabe.*
- *Oktober 2015: Aus dem Semesterbericht liess sich entnehmen, dass eine gewisse Verbesserung der Situation eingetreten war.*
- *April 2016: Der Semesterbericht war dann wieder durchzogen. Ich sagte, dass wir die Sache noch eine Inspektionsperiode verfolgen.*
- *Oktober 2016: Hier gelangte ich zum Schluss, dass nun die Reissleine gezogen werden muss.*

Mitarbeiterbeurteilungen

[redacted]

Struktur und Organisation

- Rückblickend war die 2011 erfolgte Spezialisierung ein Fehler. Die wesentlichen Mängel waren einerseits der fehlende Austausch und andererseits das Fehlen einer echten Stellvertretung.
- Die Rekrutierung von A war aus heutiger Sicht insofern unglücklich, als man nicht den üblichen Prozess mit Assessment und Wahlfähigkeitszeugnis eingehalten hat.
- Die mit der Reorganisation 2016/2017 getroffenen Massnahmen erweisen sich als erfolgreich. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht zurzeit nicht.
- Im Rahmen von STR2020 soll die operative Führung noch gestärkt werden, wodurch sich die LSTA noch vermehrt um schwierige Fälle kümmern können.

Einschätzung des Funktionierens der Aufsicht im Fall A aus Sicht von C

- Es wurden seitens der OSTA alle Prozesse eingehalten.
- Als über dreijährige Fälle auftauchten, wurde zeitnah reagiert.
- Wo Massnahmen vorgeschlagen wurden, wurde versucht diese umzusetzen.
- Die nun zutage getretenen Bearbeitungslücken blieben der OSTA bis Anfang 2018 verborgen.
- Es gibt seitens der OSTA keine Mitverantwortung für Fälle der Verjährung.

Lehren die C aus dieser Sache zieht:

- Keine solchen Rekrutierungen mehr.
- Keine Spezialisierung ohne ausreichende Dotierung, d.h. ohne die Möglichkeit des fachlichen Austausches und ohne echte Stellvertretung.

- Einführung der Verpflichtung, mir mit den Inspektionsberichten die über zweijährigen Verfahren vorzulegen.

7. Befragung / Stellungnahme von D (nachfolgend D)

Im Rahmen der Untersuchung wurde D am 08. März 2019 befragt
(siehe Protokoll im ANHANG XI).

Allgemeines

D beschreibt das System der Aufsicht über die Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich wie folgt:

1. Stufe LSTA
Primär liegt die Aufsicht beim Leitenden Staatsanwalt. Er muss spezielle Einzelfälle beaufsichtigen. Für die Inspektion gibt es klare Prozesse in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht. Geregelt sind auch die Inspektions- und Semesterberichte. Seit 2015 gibt es das RIS, wo dem LSTA in Bezug auf das Controlling eine Schlüsselfunktion zukommt.

2. Stufe OSTA
Zwei Oberstaatsanwälte sind für die Beaufsichtigung der LSTA zuständig. Hier findet eine halbjährliche Inspektion der gesamten Amtsstelle statt.

3. Stufe GL-OSTA
Innerhalb der Geschäftsleitung und dann auch in den Konferenzen mit den LSTA werden regelmässig aktuelle Probleme besprochen. Hierher gehört auch das „Schlüsselfall-System“, womit heikle Fälle auf einer „Watchlist“ der OSTA erfasst werden (WOSTA Ziff. 8.5.1.).

4. Stufe Amtsrapport
In diesem Rahmen rapportiert die OSTA an die Direktion.

5. Stufe Strafjustizrapport
Hier tauschen sich die Leiter der Justizdienste mit der Direktion Justiz und Inneres aus.

Einhaltung der Weisungen (WOSTA)

- Betreffend vollständige Untersuchungsplanung: Eine verbesserte Untersuchungsplanung ist auf der Agenda der OSTA. Verschiedenes wurde schon ins Rollen gebracht, aber es funktioniert noch nicht überall. Eine wirksame Untersuchungsplanung ist bei der STA III vorhanden. Diese kann aber nicht bei allen Staatsanwaltschaften gleich aussehen. Wir brauchen ein auf die jeweiligen Verhältnisse angepasstes System.

Inspektionsberichte / Semesterberichte

- D hat sein Amt am 1. März 2014 angetreten.
- Bei Amtsantritt ging er bei jeder Amtsstelle vorbei und hat in diesem Rahmen auch mit A gesprochen. Dort kam zum Ausdruck, dass die Belastung gross sei.

- In der Folge wurde dann eine Verschärfung der Situation beobachtet.
- D hat an der GL-OSTA-Sitzung vom 13.01.2015 eine nähere Prüfung verlangt.
- Gestützt darauf hat am 10. Februar 2015 ein Gespräch zwischen D, C und B stattgefunden. Das Ergebnis war, dass, sofern A von den Ehenichtigkeitsverfahren, welche etwa 20% seines Pensums ausmachen würden, entlastet werde, könnte es gehen. Das wurde dann im Sommer 2015 auch umgesetzt. Ebenso wurden die WOSTA dahingehend angepasst, dass nur noch qualifizierte Ärztefälle zu A kommen sollten.
- Nach ein er kurzzeitigen Verbesserung verschlechterte sich die Lage aber wieder, worauf man sich veranlasst sah mit der Umteilung von A und der Ärztefälle zur STA IV die Notbremse zu ziehen.
- Von der Amtsstelle selber kam nie ein klarer Hinweis auf die tatsächlichen Zustände.
- Als Folge soll nun bei den über zweijährigen Verfahren ein 4-Augen-Prinzip eingeführt werden. Dieses soll gewährleisten, dass die OSTA die Probleme erkennt, sofern das auf der Ebene LSTA nicht der Fall ist.

Struktur / Organisation

- D ist erst 2014 in die STA zurückgekommen. In die Reorganisation 2011 war er nicht involviert.
- Aus Sicht von D lag das Problem in erster Linie hier. Das System „Einzelmaske“ war falsch. Die Hochspezialisierung musste zurückgenommen werden.
- Ein wichtiger Punkt war aber sicher auch die fehlende Erfahrung von A als Staatsanwalt
- Was die Dotierung der Stelle angeht, war es sicher nicht richtig, die Ehenichtigkeitsverfahren dieser Stelle als zusätzliche Aufgabe zu übertragen.
- Für die Zuteilung von Ressourcen ist grundsätzlich die OSTA zuständig. Zuerst liegt es aber am LSTA die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient einzusetzen.
- Im Rahmen der Reorganisation 2016/2017, werden die Ärztefälle jetzt in einer von einer Staatsanwältin geleiteten Gruppe bearbeitet.
- Aus heutiger Sicht ist man mit den durchgeführten Massnahmen auf dem richtigen Weg.
- Das Inspektionswesen muss noch näher angeschaut werden.
- Ebenfalls ist der Führungsthematik weiter Aufmerksamkeit zu schenken.

III. Wahrnehmung der Aufsicht durch die Direktion JI

1. Grundlagen

JIOV

§ 3 Abs. 2 lit. e.
Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher beaufsichtigt die Verwaltungseinheiten und die administrativ angegliederten Bereiche.

§ 4 Abs. 1
Der Direktionsvorseherin oder dem Direktionsvorsteher sind direkt unterstellt
(....)
b. die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungseinheiten.

§ 32 Abs. 1
Zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Führungs- und Aufsichtsfunktion führt die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher mit den Verwaltungseinheiten periodische Rapporte durch.

2. Auswertung von Protokollen von Amtsrapporten

Die relevanten Protokollauszüge liegen dem Bericht als ANHANG XIII bei.

Verwendete Abkürzungen:
R [redacted]
S [redacted]
P [redacted]
D [redacted]
C [redacted]
Q [redacted]
B [redacted]
A [redacted]
T [redacted]

16.07.13 (u.a. R/T/P/C/Q)
Zitat: *„Die Belastung der Spezialisten für Ärztefälle und Sozialversicherungsbeträge ist nach wie vor sehr hoch."*
Zitat: *„Im Bereich der Ärztefälle und der Sozialversicherungsbetrüge sind Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitstechnik geplant bzw. bereits eingeleitet."*

08.07.14 (u.a. R/T/D/C/Q)
Zitate: (beziehen sich auf die Frühjahrsinspektion 2014)
„(….) die Anzahl der überzweijährigen Verfahren ist bei der STA I und STA II im Vergleich zum letzten Herbst höher, was bis zum nächsten Herbst zu optimieren ist."
„(….), die STA IA wird überschwemmt mit Anzeigen betreffend Amtsdelikten, was sehr belastend ist, die Ärztefälle haben erheblich zugenommen, (….)".

10.07.18 (u.a. S/U/T/V/D/C/Q)

Zitat: *„C informiert über die Entstehung und Auflösung der Spezialisierung in den qualifizierten Medizinalfällen. Die anfangs 2011 geschaffene Vollspezialisierung qualifizierte Ärztefälle wurde ab diesem Zeitpunkt und bis Ende 2017 von A wahrgenommen., welcher die Staatsanwaltschaft Kanton Zürich auf Ende März 2018 verlassen hat. Nachdem ca. im Herbst 2014 offenkundig wurde, dass er trotz auch einer anfangs 2012 eingerichteten Stellvertretung die zahlreicher als erwartet eingehenden Strafanzeigen kapazitätsmässig nicht würde bewältigen können, wurde er im Juli 2015 von den ihm als Nebenaufgabe zugewiesenen Vertretung des Kantons Zürich in Eheungültigkeits- und Ehenichtigkeitsverfahren entbunden. Als auch diese Massnahme nicht zum gewünschten Erfolg führte, wurde die Vollspezialisierung qualifizierte Medizinalfälle per 1. April 2017 aufgehoben und wurde die Bearbeitung dieser Verfahren der Staatsanwaltschaft IV für Gewaltdelikte zugewiesen. Damit*

die speditive Bearbeitung jüngerer und neuerer Strafverfahren auf dem Gebiet der qualifizierten Medizinalfälle sichergestellt. Zudem erfolgt die Abarbeitung der älteren Pendenzen vordringlich.“

S informiert über die eingegangene Anzeige und die geplante Administrativuntersuchung. Die kantonsrätliche Anfrage wird unter Verweis auf die Administrativuntersuchung beantwortet.

G. Schlussfolgerungen

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass die Administrativuntersuchung auf Missstände fokussiert und diese aus einer ex-post-Warte beleuchtet. Wenn Missstände festgestellt werden, bedeutet das nicht, dass nicht gleichzeitig positive Aspekte vorhanden sind, auch wenn diesen im Rahmen dieser Untersuchung nicht nachgegangen wurde. Wenn hier Sachverhalte kritisch beleuchtet werden, geht es vorab darum, daraus die Lehren für künftige Verbesserungen zu ziehen.

I. Strukturelles / Organisatorisches der Spezialistenstelle für Medizinal- / Ärztefälle

1. Ausgangslage

Die Medizinal- oder Ärztefälle wurden bis ins Jahr 2010 in der STA IV durch verschiedene Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geführt. Um das Jahr 2010 herum verfolgte die OSTA eine Strategie, welche in Teilbereichen eine Spezialisierung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit anstrebte. Diese Strategie kam etwa mit der Anstellung von „Sonderstaatsanwälten“ im Bereich Sozialversicherungsbetrüge und eben auch hier, bei den Medizinal- oder Ärztefällen, zum Tragen.

Aus einem Memo von F vom 26. April / 12. Mai 2010 wurden dieser Spezialisierung u.a. folgende Chancen und Risiken zugeschrieben:

Chancen
- Qualitative Verstärkung auf einem heiklen Gebiet.
- Spezialisierung bei – vorwiegend – einer Person ermöglicht eine Vernetzung für die entsprechenden Fragestellungen in der Schweiz und ins angrenzende Ausland.
- Zitat: *„Das relativ geringe Volumen von rund 20 Verfahren pro Jahr im eigentlichen Kunstfehlerbereich indiziert eine Spezialisierung geradezu.“*

Risiken
- Zitat: *„Es wird eine hohe Erwartungshaltung erzeugt, entsprechend hoch ist das Enttäuschungspotential.“*
- Zitat: *„Die Spezialisierung durch Zuzug eines Spezialisten ohne Erfahrung als Staatsanwalt von aussen ist mit Kosten insb. für die Einschulung verbunden.“*
- Die Allgemeinen Staatsanwaltschaften könnten versucht sein, (Zitat) *„der neuen Teilspezialisierung mit dem erweiterten Portfolio alle möglichen und unmöglichen Verfahren anzudrehen“*.

Im Ergebnis wurden die Chancen als (Zitat) *„gegenüber den vernachlässigbaren und meist steuerbaren Risiken“* wesentlich höher eingeschätzt.

Im Hinblick auf die dann erfolgte Umsetzung ist folgender Hinweis im Memo (Ziff. 3. Abs. 2) noch von Interesse: „In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass eine solche Spezialisierung in der STA I nur funktioniert, wenn eine Vertretung Permanenz gewährleistet, insb. während Abwesenheiten, aber auch in Ausstandsfällen.

Ein im Memo nicht angesprochener Aspekt der Spezialisierung, der sich im Zuge der Untersuchung gezeigt hat, dürfte der Umstand gewesen sein, dass es wegen Budgetrestriktionen einfacher war für solche Spezialistenstellen Pensen zu erhalten.

2. Beurteilung aus Sicht der Untersuchung

Rückblickend scheinen sich vor allem die Risiken verwirklicht zu haben, während dem sich die Chancen nicht realisiert haben.

Zunächst stellt sich die Frage nach dem Quantitativ. Ausgegangen wurde von einem Volumen von 20 Fällen pro Jahr. Es wird dazu auf die statistische Auswertung der Inspektionsberichte verwiesen (ANHANG IV).

A hat seine Stelle am 1.1.2011 angetreten. Gemäss erstem Inspektionsbericht vom 26. September 2011 waren zu diesem Zeitpunkt 19 Verfahren bei ihm hängig. Dabei ging es in sechs Fällen nicht um Verfahren die in dem Medizinalbereich fallen (Ausländergesetz, SVG, Angriff, Betrug, Urkundenfälschung; sog. „Einführungsfälle“ – siehe Feedback Frühjahrsinspektion 2012). Geht man bis hierher also von 13 Medizinalfällen aus und rechnet alle weiteren Eingänge bis 30.09.2016 hinzu, gelangt man zu einem Total von 108 Fällen über einen Zeitraum von 5¾ Jahren. Die Annahme von 20 Fällen pro Jahr war demnach realistisch gerechnet.

Stellt man dem die im gleichen Zeitraum erledigten Verfahren gegenüber und lässt dabei die sechs aus anderen Bereichen stammenden Fälle weg, ergibt sich für den gleichen Zeitraum ein Total von 65 erledigten Verfahren aus dem Medizinalbereich.

Im Ergebnis zeigt sich, dass im Durchschnitt des betrachteten Zeitraums 1.1.2011 bis 30.09.2016 rund 20 Eingängen ungefähr 11 Erledigungen pro Jahr gegenüberstehen. Lässt man die 16 Eingänge nach dem 01.04.15 weg, weil diese realistischerweise am 30.09.2016 noch kaum abgeschlossen sein können, ergäben sich 92 Eingänge gegenüber 65 erledigten Verfahren in 5¾ Jahren oder 16 Eingänge gegenüber 11 Erledigungen. Die Differenz von rund fünf Fällen pro Jahr entspricht denn auch etwa der Anzahl Verfahren, welche gemäss der Pendenzenliste vom 1.2.2018 übermässig lange Bearbeitungszeiten aufweisen.

Welche Anzahl von Verfahren der vorliegenden Art für einen Staatsanwalt bei durchschnittlicher Effizienz zu bewältigen ist, vermag die Untersuchung nicht zu beantworten. Untauglich ist jedenfalls die seitens des Rechtsvertreters von A vorgebrachte Argumentation, die Auslastung eines Staatsanwalts auf der STA I habe lediglich rund 15 Pendenzen betragen, dies im Vergleich zu den 40 – 50 Pendenzen von A. Die Anhäufung von Pendenzen war – über die Jahre gesehen und mit Ausnahme des Jahres 2012 – nicht die Folge einer dramatisch hohen

Zahl von Eingängen, sondern die Folge der mit den Eingängen nicht Schritt haltenden Erledigungen. Eine andere Frage ist, welche Reaktionen die hohe Zahl von Pendenzen beim fallbearbeitenden Staatsanwalt bzw. bei den vorgesetzten Stellen hätte auslösen sollen. Darauf ist zurück zu kommen.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung von A sind neben der eigentlichen Fallbearbeitung seine weiteren Aufgaben in Rechnung zu stellen. Hier ist vorab an die bis Mitte 2015 in seine Zuständigkeit fallenden Eheungültigkeitsverfahren zu denken. In der Befragung gab A zu Protokoll (Seite 2 unten), diese seien in den ersten beiden Jahren seiner Anstellung kaum eine Belastung gewesen. Mit der Gesetzesänderung im Juli 2013 habe dieser Bereich plötzlich viel mehr Aufwand verursacht. Gemäss Aussage von C (Protokoll S. 5) habe A diese Belastung anlässlich einer Sitzung im Herbst 2014 auf ca. einen Tag pro Woche geschätzt.

Weiter sind als nicht fallbezogene Aufgaben von A u.a. die Bearbeitung von innerkantonalen Gerichtsstandsfragen, die Unterstützung anderer Staatsanwaltschaften im medizinrechtlichen Bereich oder die Schnittstellenpflege (z.B. IRM, Ärzteschaft, Spitäler) in Betracht zu ziehen.

Insgesamt deutet Einiges darauf hin, dass man die Geschäftslast der Stelle bei deren Schaffung unterschätzt hat. Erschwerend kam hinzu:

- dass A mangels Erfahrung in staatsanwaltlicher Tätigkeit oder z.B. auch wegen Unkenntnis der bei der STA verwendeten EDV eine längere Einarbeitungszeit benötigte;
- die Voraussetzungen für diese Einarbeitung insofern ungünstig waren, als A in der STA I zudem in einem Umfeld war, wo er nicht auf Kolleginnen oder Kollegen zurückgreifen konnte, welche vorher solche Fälle in der STA IV bearbeitet hatten;
- dass er in seinem Fachgebiet als „Einzelkämpfer“ im Einsatz war, kein Team um sich und damit auch keine Möglichkeit zum fachlichen Austausch hatte;
- dass keine permanente Stellvertretung vorhanden war (obwohl dies im Memo F [Beilage 1 zu ANHANG III] als unabdingbar bezeichnet wurde).

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs lässt A geltend machen, man habe ihm „über sechs Jahre hinweg zugemutet, allein ein Pensum von 200 % zu managen“ (ANHANG XIV, Ziff. 3.). Dem widerspricht die zuvor vom Untersuchenden gemachte Auswertung, wonach durchschnittlich 16 Eingängen pro Jahr 11 Erledigungen gegenüberstanden. [redacted] bestätigt sich die Einschätzung, dass die Stelle unterdotiert war, wenn eben auch nicht im Ausmass wie es von A heute dargestellt wird.

Als Fazit ist hier festzuhalten: Die in den Jahren 2010/2012 erfolgte Reorganisation mit Spezialisierung und Ausgliederung des Bereichs Medizinal-/Ärztefälle an einen einzelnen Staatsanwalt muss aus heutiger Sicht als verfehlt bezeichnet werden. Zum Teil handelt es sich um strukturelle Fehler (mangelnde Abstützung in einem Team), zum Teil um Fehler organisatorischer Natur (nicht ausreichende Stellendotation, mangelhafte Begleitung bei der Einarbeitung, keine echte Stellvertretung).

3. Beurteilung aus interner Sicht

Wie sich aus den Befragungen von B („Ausgliederung an einzelnen STA war ein Geburtsfehler“), sowie von C („Rückblickend war die Spezialisierung ein Fehler“) und D („Das System ‚Einzelmaske‘ war falsch“. Es hat zu einem Klumpenrisiko geführt.“) ergibt, wird das 2010 gewählte Modell von den vorgesetzten Stellen heute unisono als Misserfolg beurteilt.

II. Personelles

1. Die Rekrutierung von A

Während nach § 98 Abs. 1 GOG die Wahlfähigkeit einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts u.a. eine einjährige Kandidatur bei einer Staatsanwaltschaft oder das Bestehen einer Fähigkeitsprüfung voraussetzt, erlaubt Abs. 3 dieser Vorschrift in besonderen Fällen Ausnahmen, wenn der Nachweis für die Fähigkeit und Eignung auf gleichwertige andere Weise erbracht wird. Davon wurde hier Gebrauch gemacht.

Die Rekrutierung von A erscheint aus heutiger Sicht eher zufällig. [redacted] Da die Teilspezialisierung für Ärztefälle damals gerade in Diskussion war und sich A als in diesem Bereich tätiger Verteidiger über Vorkenntnisse auf dem Gebiet Recht und Medizin ausweisen konnte, wurde er – ohne weitere Ausschreibung – für diese Stelle engagiert. Als Spezialist wurde er der Abteilung A der damaligen Staatsanwaltschaft I zugeteilt.

2. Beurteilung aus Sicht der Untersuchung

Obwohl aus rechtlicher Sicht im GOG abgestützt, erscheint das Rekrutierungsverfahren im konkreten Fall als problematisch. Schwachstellen sind namentlich:

- die spezifischen Anforderungen an die Person einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts werden nicht geprüft;
- bei Amtsantritt fehlt es an jeglicher Erfahrung in staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit, was im Fall des Spezialisten für Ärztefälle besonders nachteilig war, weil er als „Einzelmaske“ und nicht in einem Team arbeitete;
- entsprechend bedurfte es einer relativ langen und aufwändigen Einarbeitungszeit, für welche angesichts des rasch anschwellenden Fallportfolios aber kaum Raum blieb.

3. Beurteilung aus interner Sicht

Rückblickend wird das gewählte Vorgehen von den heute verantwortlichen Stellen ebenfalls als suboptimal gesehen. Wobei festzustellen ist, dass D 2010 nicht bei der Staatsanwaltschaft arbeitete, C in die Anstellung nicht involviert und B nicht zuständig war.

III. Erkenntnisse aus der Fallanalyse

Nach Art. 5 Abs. 1 der Strafprozessordnung nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss (Beschleunigungsgebot).

§ 28 Abs. 1 JIOV verpflichtet die Mitarbeitenden, ihre Aufgaben engagiert, initiativ und eigenverantwortlich zu erfüllen.

Die detaillierte Untersuchung von 20 Anfang Februar 2018 pendenten Verfahren hat grossmehrheitlich Verläufe aufgezeigt, welche zu diesen Maximen in deutlichem Widerspruch stehen. So lassen sich in verschiedenen Verfahren zum Teil jahrelange Bearbeitungslücken feststellen, die sich nicht rechtfertigen lassen. Die vom fallführenden Staatsanwalt geltend gemachte Überlastung war aufgrund der Erkenntnisse der Untersuchung zwar gegeben, kann als Rechtfertigung jedoch nicht genügen. Die zeit- und sachgerechte Erledigung der Verfahren lag in erster Linie in seiner Verantwortung. Wenn ihm das nicht möglich war, wäre zu erwarten, dass er die vorgesetzten zuständigen Stellen rechtzeitig, unmissverständlich und aktenmässig nachvollziehbar auf die unhaltbaren Zustände hinweist und sich um Abhilfe bemüht.

Wenn A in der Befragung geltend macht, dies hinlänglich getan zu haben, die vorgesetzten Stellen hätten jederzeit Kenntnis der Situation gehabt, wird dies zumindest durch die Akten nicht gestützt. Abzustellen ist hier in erster Linie auf seine halbjährlichen Inspektionsberichte. A hat in den Inspektionsberichten nie konkret geltend gemacht, es sei ihm nicht mehr möglich die Pendenzenlast zu bewältigen. Er macht zwar relativ früh nach seinem Amtsantritt auf eine stark steigende Zahl von Pendenzen aufmerksam, leitet daraus aber – soweit aus den Akten ersichtlich - zu keinem Zeitpunkt dezidierte Forderungen ab. Eine Ausnahme stellt hier das Verlangen dar, ihn von den Ehenichtigkeitsverfahren zu entlasten. In der Befragung macht er allerdings geltend, im Rahmen der Inspektionsgespräche mit B sehr wohl auch die prekäre Belastungssituation und die strukturellen und organisatorischen Mängel thematisiert zu haben. Dafür finden sich in den Akten aber kaum Belege.

Bei der Untersuchung der Inspektionsberichte fällt vielmehr auf, dass diese häufig im Verfahren copy paste von Semester zu Semester weitergeschrieben werden. So wird in der Rubrik „Noch vorzukehrende Untersuchungshandlungen“ zum Teil über Jahre der gleiche Text wiederholt, während dem die Rubrik „Gründe für allfällige Verzögerungen“ jeweils leer bleibt. Exemplarisch kann hier auf das Verfahren WW verwiesen werden, wo über sechs Inspektionsperioden hinweg (September 14 bis März 17) in dieser Weise berichtet wurde. In keinem der untersuchten Fälle taucht als Begründung für Verzögerungen Arbeitsüberlastung oder Ähnliches auf. Aus Sicht der Untersuchung wäre es Aufgabe von A gewesen, seine Vorgesetzten rechtzeitig in heute aktenmässig nachvollziehbarer Weise darauf hinzuweisen, dass Verfahren – aus seiner Sicht aus Kapazitätsgründen – jahrelang nicht bearbeitet werden konnten und letztlich zum Teil der Verjährung anheimfielen.

Als Beleg dafür, dass der vorgesetzte LSTA über solche Einzelfälle im Bild gewesen sei, verweist A auf die Feedback-Berichte. Tatsache ist, dass dort bis und mit Herbstinspektion 2013 jeweils gewisse Fälle namentlich erwähnt werden. Ab Herbstinspektion 2014 findet in den

Berichten aber jeweils nur noch der Schlüsselfall Z namentlich Erwähnung. Dass andere Einzelfälle im Inspektionsgespräch Thema waren, lässt sich den Berichten nicht entnehmen.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat A geltend machen lassen, gemäss den Anleitungen des LSTA für die Inspektionsberichte, hätten bei der Rubrik „Verzögerungen" keine allgemeinen Umstände wie Arbeitsüberlastung genannt werden sollen. Hier sollte es vielmehr nur um ‚verfahrensbezogene Verzögerungen' gehen (ANHANG XIV, Ziff. 20 f.)

Wie beantragt, sind die entsprechenden Anleitungen/Weisungen des LSTA für die Jahre 2011 – 2016 durch den Untersuchenden am 23. Mai 2019 noch eingeholt worden. Bespielhaft liegen diese für die Frühjahrsinspektion 2011 und die Herbstinspektion 2016 dem Bericht bei (ANHANG XVIII). Diese zeigen, dass der Einwand seitens von A berechtigt ist, indem unter „Formales" jeweils festgehalten wird: *„Die Rubrik ‚Gründe für die Verzögerung' muss nur ausgefüllt werden, wenn effektiv solche Gründe vorliegen, z.B. fehlender Sachbearbeiter, Terminprobleme mit dem Anwalt usw., aber keine stereotypen Allgemeinplätze, wie ‚Arbeitsüberlastung', ‚andere wichtige Fälle vorgezogen' usw."*

In der Aussensicht fragt man sich allerdings, ob dieser Rückzug auf einen rein formalen Gesichtspunkt Sinn und Zweck von Inspektionsberichten gerecht wird. Sinn macht das Inspektionswesen offensichtlich nur, wenn Missstände, wie sie hier vorgelegen haben, daraus transparent hervorgehen. Wenn ‚Arbeitsüberlastung' bei der Berichterstattung zu den einzelnen Fällen keinen Platz hat, hätte sicher nichts dagegen gesprochen, dies unter den „Allgemeinen Vorbemerkungen" deutlicher zu machen. Dabei wird nicht verkannt, dass dort jeweils mit verschiedenen Formulierungen auf eine hohe Arbeitslast hingewiesen wird. Trotzdem ist festzustellen, dass diese Ausführungen die in zahlreichen Fällen bestehenden Rückstände und die damit verbundene prekäre Gesamtsituation nicht annähernd adäquat zum Ausdruck bringen. Insofern mangelt es den Inspektionsberichten an Transparenz. Soweit dieser Mangel in den Weisungen des LSTA begründet liegt, ist auch dort Remedur zu schaffen.

Die Stellung eines Staatsanwalts ist in der Hierarchie der Justizorgane auf einer Stufe angesiedelt, welche ein Höchstmass an Eigenverantwortlichkeit verlangt. Wenngleich die Untersuchung ergeben hat, dass wiederholt schriftlich auf die zu hohe Arbeitslast hingewiesen wurde und auch im Rahmen von Inspektionsgesprächen darüber gesprochen und Entlastungsmassnahmen angedacht wurden, hätte dies aus Sicht des Untersuchers zusätzlich auch schriftlich dokumentiert und die prekäre Gesamtsituation aktenkundig gemacht werden müssen. Insofern ist A diesem Anspruch in den allermeisten der hier untersuchten 20 Verfahren nicht gerecht geworden. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass seine Arbeit durch strukturelle und organisatorische Mängel erschwert wurde. Diese Beurteilung gilt für die hier untersuchten Verfahren. Die Untersuchung erhebt keinen Anspruch darauf, die gesamte Arbeitsleistung von A zu qualifizieren. Wie schon an anderer Stelle anerkannt und in den Mitarbeiterbeurteilungen auch ausgewiesen wird, hat A zweifellos auch viel Positives geleistet und sein fachliches Wissen und Können bleiben ebenso unbestritten.

IV. Aufsicht

1. Ausgestaltung der Aufsicht

Es wird hier auf die Darstellung von D gemäss S. 47 f. hiervor verweisen.

2. Aufsicht durch den LSTA

2.1 Semesterberichte des LSTA

Die Semesterberichte März 2013 bis März 2017 von B und diejenigen per 30. September 2017 und 31. März 2018 von O liegen dem Bericht als ANHANG VII bei.

Der für die Untersuchung massgebliche Inhalt der Semesterberichte wird oben (Seiten 33 ff.) zitiert.

Soweit die Semesterberichte von B betroffen sind, erscheint als wesentlicher Mangel insbesondere der Umstand, dass man zwar die problematische Entwicklung des Mengengerüsts erkannt und auch immer wieder thematisiert hat. Demgegenüber scheint aber der vertiefte Einblick der vorgesetzten Stelle in konkrete Fälle gefehlt zu haben. In der Befragung widerspricht B zwar diesem Befund. Er habe in einer separaten Mappe für jeden von ihm zu beaufsichtigenden Staatsanwalt jeweils die drei vorherigen Inspektionsberichte aufbewahrt. Das habe ihm erlaubt festzustellen, was in den einzelnen Fällen ging. Dass dies aber tatsächlich festgestellt wurde, lässt sich dem umfangreichen untersuchten Aktenmaterial nicht entnehmen.

- Die Semesterberichte von B (ANHANG VII);
- die Auswertung der Sitzungsprotokolle OSTA-LSTA (ANHANG VIII) und
- die Auswertung der Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen der OSTA (ANHANG IX),

enthalten zahlreiche Hinweise auf die Belastungs- bzw. Überlastungssituation von A. Schon im Semesterbericht per 31. März 2013 (Seite 6) wird gesagt, das Büro des Ärztefall-Spezialisten habe *„seine Sättigungsgrenze erreicht“*. Neben der grossen Zahl von Pendenzen wird in späteren Berichten auch wiederholt die Altersstruktur als Problem angesprochen *(„Die Altersstruktur weckt einiges an Besorgnis“* / Bericht 31.3.14, S.4); *„Zwei Drittel der Fälle von A sind bereits über ein Jahr alt“* / Bericht 30.9.15, S. 4). Aus den genannten Unterlagen geht aber nirgends hervor, dass in konkreten Einzelfällen die zum Teil jahrelange Untätigkeit bemerkt wurde und daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen worden wären. Auch in den vorliegenden Feedback-Berichten (ANHANG V) werden ab Frühjahrsinspektion 2014 keine konkreten Verfahren (ausser einem Schlüsselfall) mehr benannt, sondern es wird lediglich quantitativ argumentiert. Erst in den Semesterberichten von O per 30 September 2017 (S. 13 f.) und per 31. März 2018 (S. 18 ff.) werden die einzelnen hängigen Verfahren aufgelistet, Eingang und Verjährungseintritt sowie Stand des Verfahrens und Erledigungsprognose festgehalten.

B macht in der Befragung geltend, er habe in seiner Abteilung 15 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beaufsichtigen gehabt. Hauptsächliches Instrument der Aufsicht sind die halbjährlichen Inspektionsberichte der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Hält man sich vor Augen, dass Inspektionsberichte von A durchaus 50 Seiten oder mehr umfassen konnten (z.B. Herbstinspektion 2015) und multipliziert man diesen Aktenumfang mit der Anzahl der Unterstellten, drängt sich der Schluss auf, dass der Vorgesetzte in Gefahr ist „vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr zu sehen". Dies umso mehr, als in der STA I sehr unterschiedliche Fachbereiche zusammengefasst waren. Es kann daher nicht sehr verwundern, dass der vertiefte Einblick in einzelne Verfahren fehlte. Wenn daher hier auf der Ebene LSTA ein gewisses Kontrollversagen festgestellt wird, lässt sich auch dieses ein Stück weit mit strukturellen Defiziten erklären. Auf der anderen Seite bleibt es bei der Feststellung, dass offensichtlich das teilweise jahrelange Liegenlassen von Verfahren dem Vorgesetzten nicht hätte verborgen bleiben dürfen. Wollte man annehmen, dass es ihm tatsächlich nicht verborgen blieb, wäre das Ausbleiben einer Reaktion erst recht unverständlich. Als gravierender Mangel bleibt in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die vollständige Untersuchungsplanung, welche gemäss Ziff. 8.5.2. WOSTA für alle über zweijährigen Verfahren mit dem Inspektionsbericht vorzulegen wäre, in keinem Fall vorhanden ist. In der Befragung hat B eingeräumt, es sei sicher ein Fehler gewesen, dass man jeweils keine konkrete Untersuchungsplanung gemacht hat.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs hat B mit Eingabe vom 17. Mai 2019 (ANHANG XV) nochmals zum Komplex „Aufsicht LSTA" Stellung genommen. Er weist darauf hin, dass er von der OSTA auch angehalten war, sich in den Semesterberichten zur Zielerreichung der Amtsstelle unter einer separaten Rubrik zu äussern. Seiner Stellungnahme liegen nun auch seine unter dieser Rubrik jeweils gemachten Bemerkungen bei. Die relevanten Stellen, jeweils in der Unterrubrik „Keine Pendenzen über zwei Jahre", lauten:
31.03.13 und 30.09.13 (identisch): *„Hinsichtlich den Ärztefällen müssten wohl künftig einzelne Verfahren ausgenommen werden, obgleich ich mich mit den Ausnahmen nicht wirklich anfreunden kann, da sie ja nicht etwa statistisch wegfallen, sondern nur MAB-mässig nicht ‚angerechnet' werden."*

31.03.14: *„Hinsichtlich der Ärztefälle wäre es wohl eine Überlegung wert, mit A zusammenzusitzen, um die Situation etwas vertieft zu analysieren und nach möglichen Auswegen zu suchen."* (Anmerkung des Untersuchenden: Am 16.5.14 hat eine Lagebesprechung zwischen C, B und A stattgefunden.)

30.09.14: *„Hinsichtlich der Ärztefälle wäre es wohl eine Überlegung wert, die Altersguillotine – wie bei den STA-III-Fällen – auf drei Jahre zu erhöhen. Sodann rege ich an, mit A zusammenzusitzen, um die Situation etwas vertieft zu analysieren und nach möglichen Auswegen zu suchen."*

31.03.15: *„Aufgrund der eingeholten Inspektionsberichte besteht begründete Aussicht darauf, dass sich die Situation bis zur Herbstinspektion in dieser Sparte verbessern wird, allerdings nur dann, wenn es A ermöglicht wird, hier ausreichend Energie einsetzen zu können. Dass die STA I gar keine Fälle über zwei Jahre ausweist, ist als Zielvorgabe nicht erfüllbar.*

(30.09.15 fehlt)

31.03.16: *„Aufgrund der eingeholten Inspektionsberichte besteht eine gewisse Aussicht darauf, dass sich die Situation bis zur Herbstinspektion in dieser Sparte leicht verbessern wird, allerdings nur dann, wenn es A gelingen wird, hier ausreichend Energie einsetzen zu können. (.....). Dass die STA I gar keine Fälle über zwei Jahre ausweist, ist als Zielvorgabe nicht erfüllbar.*

30.09.16: *„Aufgrund der eingeholten Inspektionsberichte beseht eine gewisse Aussicht darauf, dass sich die Situation bis zur Frühlingsinspektion in dieser Sparte leicht verbessern wird, allerdings nur dann, wenn es A gelingen wird, hier ausreichend Energie einzusetzen. (...). Dass die STA I gar keine Fälle über zwei Jahre ausweist, ist als Zielvorgabe realistischerweise nicht erfüllbar."*

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die hohe Pendenzenzahl bei A aus den Semesterberichten stets ersichtlich war. Dass 40 und mehr pendente Fälle von einem einzelnen STA nicht zu bewältigen war, hätte auch die OSTA erkennen und darauf reagieren müssen.

Weiter hat B mit seiner Stellungnahme auch die jeweils von C für ihn abgegebenen Mitarbeiterbeurteilungen für die Jahre 2013 bis 2015 zu den Akten gegeben. Aus diesen gehen – neben sonst durchwegs guten Qualifikationen – in der Rubrik „Ziel-erreichung" jeweils nur Bewertungen zwischen C bis D (gut bis genügend) hervor. B folgert daraus, dass, nachdem die Zielerreichung über Jahre als mässig bewertet wurde, zu erwarten gewesen wäre, dass die OSTA dies nicht einfach geduldet, sondern in adäquater Weise darauf reagiert hätte. Sei es durch Änderung der Ziele, sei es durch Vorgabe von Terminen für zu erreichende Fortschritte. Beides sei aber nicht der Fall gewesen.

Aus Sicht des Untersuchenden geben diese Ergänzungen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

- Einerseits zeigen die zitierten Aktenstellen, dass die Situation seitens von B immer mit – rückblickend wohl zu viel – Zurückhaltung dargestellt wurde. Ein eigentlicher „Hilfeschrei" oder eine „konsequentes Durchgreifen" lässt sich jedenfalls nirgends herauslesen.
- Andererseits ist B zuzustimmen, dass die dauernd hohe Pendenzenzahl bei A und die andauernde mässige Zielerreichung der Amtsstelle, wie sie aus den Mitarbeiterbeurteilungen von B hervorgehen, den zuständigen C früher zum Handeln hätte veranlassen müssen.

2.2 Mitarbeiterbeurteilungen (MAB)

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

3. Aufsicht durch die OSTA

Instrumente der Aufsicht durch die OSTA sind einerseits die Semesterberichte der LSTA und andererseits der Austausch im Rahmen der OSTA-LSTA-Konferenz.

Was die Informationen angeht, welche im vorliegenden Zusammenhang durch die Semesterberichte an die OSTA gelangt sind, kann auf das bisher Gesagte verwiesen werden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Semesterberichte über den gesamten relevanten Zeitraum hinweg regelmässig auf die Problematik der Belastung und der Altersstruktur des Fallportfolios von A hinweisen. Sie tun dies in mehr oder weniger eindringlicher Weise, nie aber – mit Ausnahme der Entlastung von den Ehenichtigkeitsverfahren – verbunden mit konkreten Forderungen nach mehr Ressourcen, strukturellen oder organisatorischen Änderungen. B macht in seiner ergänzenden Eingabe vom 26. März 2019 zur Befragung vom 14. Februar 2019 geltend, er habe die Anordnung befolgt, in den Semesterberichten separat über die Ärztefälle zu rapportieren. Demzufolge habe er in guten Treuen davon ausgehen können, dass man die in dieser Spezialrubrik erwähnten Umstände - er habe immer wieder und mehrfach auf die Belastungssituation und die leidende Altersstruktur hingewiesen – in der OSTA nicht nur zur Kenntnis nehme, sondern entsprechende Massnahmen andenke und über den LSTA auch in die Wege leite. Dies hat er auch in seiner am 17. Mai 2019 im Rahmen des

rechtlichen Gehörs abgegebenen Stellungnahme nochmals betont und durch die Einreichung weiterer Unterlagen dokumentiert (ANHANG XV).

Im Lichte der Semesterberichte (ANHANG VII und XV) und der Auswertung der Sitzungsprotokolle der OSTA/LSTA-Konferenz (ANHANG VIII) ist hier insofern ein Fragezeichen zu setzen, als nie der Eindruck entsteht, es werde mit klaren Worten gesagt, die Situation sei unhaltbar. Es gab zwar allseits das Bewusstsein von Schwierigkeiten, aber irgendwo auch immer den Anschein, man werde die Sache in den Griff bekommen. In diesem Zusammenhang ist etwa auf das auf Initiative der OSTA am 10. Februar 2015 zwischen D, C und B geführte Gespräch zu verweisen. Von den beiden Erstgenannten wird dazu übereinstimmend berichtet, B sei damals der Meinung gewesen, wenn die Entlastung durch die Wegnahme der Ehenichtigkeitsverfahren stattfinde, könne A das verbleibende Pensum bewältigen.

Insgesamt sind die schriftlichen Unterlagen zwar über Jahre durchzogen von einer gewissen Besorgnis betreffend Überlastung und einer sich verschlechternden Altersstruktur der bei A hängigen Verfahren. Ein klares Bild was darüber hinaus zwischen STA, LSTA und OSTA kommuniziert wurde, ergibt sich daraus aber nicht. In den Befragungen wurde von A und B wiederholt ausgeführt, die Situation sei bei der OSTA aufgrund informeller Kontakte hinreichend bekannt gewesen, ohne dass jedoch adäquat reagiert worden wäre. In diesem Zusammenhang ergibt sich eine ungeklärte Diskrepanz bei den Aussagen von A und C. Gemäss den Aussagen von A hätte er in seiner gesamten Amtszeit lediglich etwa drei Mal persönlich mit C gesprochen (ANHANG III, S. 11 unten). C geht demgegenüber von einer zweistelligen Anzahl solcher Gespräche aus (ANHANG X, S. 7).

Weiter macht C geltend, es sei anfänglich klar gewesen, dass A eine gewisse Einarbeitungszeit benötigen würde. Wenn in der Folge Vorschläge für eine Entlastung gekommen seien, sei seitens der OSTA jedes Mal reagiert worden (Protokollnotiz S. 5). So sei im März 2012 eine nebenamtliche Stellvertretung installiert worden. Im November 2012 seien die Allgemeinen Staatsanwaltschaften angewiesen worden, nur qualifizierte Medizinalfälle an A abzugeben. Als im Rahmen der Herbstinspektion 2014 der Wunsch nach Entlastung von den Ehenichtigkeitsverfahren gekommen sei, sei dies bis im Sommer 2015 umgesetzt worden. Als nach einer gewissen Verbesserung im Semesterbericht Oktober 2015 im April 2016 wieder ein negativer Trend sichtbar geworden sei, sei man zur dann erfolgten Reorganisation mit der Umteilung zur STA IV geschritten. Was die in den analysierten Verfahren nun zutage getretenen Bearbeitungslücken angehe, seien diese bei ihm bis Anfang 2018 nicht aufgeschienen. Eine Ausnahme bilde der Schlüsselfall Z. Hier habe er auch entsprechend Druck auf A ausgeübt.

Aktenkundig ist, dass relativ kurz nach dem Amtsantritt von D am 1. März 2014 Bewegung in die Sache gekommen ist. Gemäss dem Protokoll der GL OSTA vom 13. Januar 2015 hat er „desolate Inspektionsergebnisse“ festgestellt, worauf es bereits am 10. Februar 2015 zu einer Aussprache zwischen ihm C und B kam, wo zunächst die Umteilung der Ehenichtigkeitsverfahren beschlossen wurde. Als dieser Entscheid Mitte 2015 umgesetzt war, erscheint es nachvollziehbar, dass die weitere Entwicklung nochmals eine gewisse Zeit beobachtet wurde. Nachdem die Herbstinspektion 2015 eine Aufwärtstendenz zeigte, ist auch das Abwarten der Frühjahrsinspektion 2016 vertretbar. Diese immer unter der Voraussetzung, dass die hier beanstandeten Einzelfälle bei der OSTA – mit Ausnahme des Schlüsselfalls Z – nicht bekannt waren, wovon aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausgegangen werden muss.

Nach dem erneut durchzogenen Ergebnis der Frühjahrsinspektion 2016 wurden die nötigen Konsequenzen gezogen. Die dann eingeleitete Reorganisation mit der (Rück-)Überführung der Ärztefälle in die STA IV per 1. April 2017 hat logischerweise einige Monate in Anspruch genommen.

Als unzutreffend erweist sich jedenfalls die von Seiten von A im Rahmen des rechtlichen Gehörs (ANHANG XIV, S. 17 Ziff. 29) aufgestellte Behauptung, im Verfahren TT sei „der Rechtsvertreter der Hinterbliebenen (X) regelmässig mit Klagen über die Verfahrensdauer an D gelangt". Aktenkundig ist ein regelmässiger Email-Verkehr zwischen X und A, jedoch gibt es lediglich zwei Mails von X, eines vom 30. September und ein eines vom 1. Oktober 2015, wo eine Kopie an D ersichtlich ist (ANHANG I, Griff 7). Wie sich aus den dargestellten Abläufen zeigt, geht es hier um einen Zeitpunkt, wo das Problem durch D erkannt war und auch angegangen wurde.

Wenn D kurz nach seinem Amtsantritt „desolate Inspektionsergebnisse" ortete, fragt sich, ob C in seiner Aufsichtsfunktion nicht schon früher zum gleichen Schluss hätte kommen müssen. Die Statistik (ANHANG IV) macht allerdings deutlich, dass über zweijährige Fälle erst ab Frühjahrsinspektion bzw. Herbstinspektion 2014 in grösserer Anzahl auftauchten. Auch die Zahl der Pendenzen macht in diesem Zeitraum einen Sprung nach oben.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die OSTA ihre Aufsichtsfunktion aufgrund des aktenmässig erstellten Kenntnisstandes weitgehend korrekt wahrgenommen hat. Einschränkend ist – auch im Lichte des im Rahmen des rechtlichen Gehörs seitens von A (ANHANG XIV) und B (ANHANG XV) Vorgebrachten – festzustellen, dass in Bezug auf die Führung durch B das Folgende beanstandet werde kann: Offensichtlich wurde auch hier nicht nach den gemäss WOSTA verlangten vollständigen Untersuchungsplanungen für über zweijährige Fälle gefragt. Ferner hätten die über längere Zeiträume bestehende und aktenkundige hohe Anzahl von bei A pendenten Fällen, die dokumentierten weiteren Hinweise in den Semesterberichten und schliesslich das aufgrund der Mitarbeiterbeurteilungen von B offenbar vorhandene Bewusstsein der mässigen Zielerreichung in dieser Abteilung früher zu vertieften Abklärungen durch C führen müssen. Nicht letztendlich klären liess sich, was an Wissen bei der OSTA aus anderen als den hier zugänglichen Quellen zu welchem Zeitpunkt an Fakten noch bekannt war, weshalb daraus hier nichts zu Lasten der OSTA abgeleitet werden kann.

4. Aufsicht durch die Direktion JI

Gemäss den zur Verfügung gestellten Unterlagen war der Bereich Medizinal-/Ärztefälle im Rahmen der Amtsrapporte im Beurteilungszeitraum nur drei Mal Thema. Die Protokolle liegen dem Bericht als ANHANG XIII bei. Die relevanten Protokolleinträge werden auf Seite 49 f. hiervor zitiert.

Die Erwähnungen in den Protokollen vom 16.07.2013 und 08.07.2014 weisen jeweils auf die Belastungssituation hin. Im Eintrag vom Sommer 2013 werden aber seitens der OSTA auch Massnahmen zur Verbesserung erwähnt. Aus den Protokollen lässt sich nicht auf einen Handlungsbedarf seitens der Direktion schliessen.

Der nächste aktenkundige Vorgang im vorliegenden Zusammenhang ist dann die Berichterstattung anlässlich des Amtsrapports vom 20.07.2018 über die Geschehnisse seit 2011 und deren Bewältigung.

Es liegen insgesamt keine Erkenntnisse vor, welche auf Versäumnisse der Direktion JI in dieser Sache schliessen lassen, weder im Zeitraum 2011 bis 2017, noch im Jahr 2018, als die Probleme im Bereich der Ärztefälle dort zuerst im Zusammenhang mit dem Weggang von A und später durch eine Aufsichtsbeschwerde, eine Anfrage im Kantonsrat sowie aufgrund einer Strafanzeige bekannt wurden.

H. Bereits erfolgte und laufende bzw. noch geplante Korrekturen

Die Administrativuntersuchung hat verschiedene Defizite struktureller, organisatorischer und personeller Art aufgezeigt. Es darf aber auch festgestellt werden, dass diese Mängel zu wesentlichen Teilen bereits vor Beginn der Untersuchung auch von den zuständigen Stellen erkannt und in wesentlichen Teilen im heutigen Zeitpunkt behoben sind. Zu erwähnten sind:

- Als wichtigstes Massnahme: Die Abkehr von der Vollspezialisierung des Bereichs Ärztefälle und die Wiedereingliederung in die STA IV auf den 1. April 2017.
- Die OSTA hat die Kontrolle verstärkt, indem zu den Semesterberichten auch die Inspektionsberichte zu den über zweijährigen Fällen vorgelegt werden müssen.
- Sich aufdrängende personelle Änderungen sind vollzogen.

Weiter werden gemäss D zurzeit einerseits das Inspektionswesen und andererseits die Führungsthematik einer näheren Prüfung unterzogen.

Aus Sicht der Untersuchung ist der ordnungsgemässe Ablauf von Strafuntersuchungen im Bereich der Medizinal-/Ärztefälle zurzeit unter strukturellen, organisatorischen und personellen Gesichtspunkten wieder gewährleistet.

I. Empfehlungen

1. Inspektionswesen

1.1 Rapportwesen STA – LSTA / Inspektionsberichte

Soweit die in der vorliegenden Untersuchung eingesehenen Inspektionsberichte für das Inspektionswesen repräsentativ sind, drängt sich der Schluss auf, dass weniger mehr wäre. Der schiere Umfang der halbjährlich produzierten „Papierflut“ birgt die Gefahr, dass der Leitende Staatsanwalt oder die Leitende Staatsanwältin, zumal wenn sie oder er eine grössere Anzahl von Untergebenen zu beaufsichtigen hat, in seiner Aufgabe überfordert ist. Es wird empfohlen, die inspektionspflichtigen Fälle differenzierter zu definieren und dabei den Fokus verstärkt auf Problemfälle zu richten. Berichterstatterinnen und Berichterstatter sollten verpflichtet werden, bestehende Bearbeitungslücken ausdrücklich zu benennen und zu begründen.

1.2 Untersuchungsplanung
Wie gezeigt, wird die in den Weisungen vorgesehene Untersuchungsplanung nicht oder nicht konsequent gehandhabt. Diesem Erfordernis sollte künftig Nachachtung verschafft werden.

1.3 Feedback-Berichte
Die hier vorliegenden Feedback-Berichte fallen zum grossen Teil sehr rudimentär aus. Auch hier sollte die Devise „Konzentration auf das Wesentliche" gelten, das aber konkret abgehandelt werden, wo nötig auch mit einzelfallbezogenen Weisungen, wie das § 14 Abs. 2 lit. n der VO über die Organisation der OSTA und der STA's vorsieht.

1.4 Grundsätzliches
Die aktuelle Organisation des Inspektionswesens ist Teil des Prinzips „Führung vor Ort", das gemäss Auskunft von C seit 2005 gilt. Die damit gegebene Nähe zwischen Aufsicht und zu Beaufsichtigenden impliziert ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis, das einer wirksamen Kontrolle abträglich sein kann. Es besteht die Gefahr, dass aus falsch verstandener Kollegialität über Mängel hinweggesehen und Probleme verdrängt werden. In dieser Hinsicht dürfte ein aussenstehendes Inspektorat von Vorteil sein. Bei der Überprüfung des Inspektionswesens sollte auch diese Variante ins Auge gefasst werden.

2. Rapportwesen LSTA - OSTA

2.1 Semesterberichte
Die Semesterberichte in der hier vorliegenden Form erscheinen von Struktur und Umfang her als grundsätzlich tauglich, damit die OSTA gestützt darauf und die anschliessenden Besprechungen ihre Kontrollfunktion ausüben kann. Wiederum auf der Grundlage der vorliegenden Untersuchung, wäre jedoch eine Rubrik wie „Wünschenswerte/notwendige Massnahmen" oder „Verbesserungsvorschläge" zu empfehlen. Die LSTA können damit angehalten werden, aus ihrer Sicht bestehende Defizite konkret zu benennen, statt – wie hier geschehen – diese zwar immer wieder allgemein anzusprechen, es aber dem Leser oder der Leserin zu überlassen, welche Schlüsse daraus zu ziehen wären.

2.2 Inspektionsbesprechungen
Die im Zusammenhang mit den Semesterberichten zwischen OSTA und LSTA erfolgten Inspektionsbesprechungen finden ihren Niederschlag in den Protokollen der OSTA/LSTA-Konferenz. Diese Protokolle sind mit Bezug auf allenfalls behandelte Einzelfälle nicht aussagekräftig. Das hat sich vorliegend als Mangel erwiesen, indem der Stand der Kommunikation nicht nachvollzogen werden kann. Hier ist eine bessere Dokumentation erforderlich.

3. Rapportwesen OSTA – Direktion

Soweit aufgrund der Protokolle zu den Amtsrapporten erkennbar, ist die Information über die im Bereich Medizinal-/Ärztefälle bestehenden Probleme erst zu einem relativ späten Zeitpunkt zur Kenntnis der Direktion gelangt. Ob dies opportun war, soll hier nicht entschieden werden. In einer grossen Verwaltungseinheit, wie sie die Direktion JI des Kantons Zürich

darstellt, ist die stufengerechte Behandlung von Problemen ein wichtiges Organisationsprinzip. Ob an der aktuellen Lösung Korrekturen erforderlich sind, wäre aber zumindest prüfenswert.

Wohlen, 28. Juni 2019

.....
(Robert Frauchiger)

Verzeichnis der ANHÄNGE

ANHANG I	Fallanalysen und zugehörige Inspektionsberichte
ANHANG II	Inspektionsberichte
ANHANG III	Protokoll der Befragung von A
ANHANG IV	Statistische Auswertung der Inspektionsberichte
ANHANG V	Feedbackberichte von B
ANHANG VI	Protokoll der Befragung von B
ANHANG VII	Semesterberichte
ANHANG VIII	Sitzungsprotokolle der OSTA/LSTA-Konferenz
ANHANG IX	Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung OSTA
ANHANG X	Protokoll der Befragung von C
ANHANG XI	Protokoll der Befragung von D
ANHANG XII	Mitarbeiterbeurteilungen A
ANHANG XIII	Protokolle von Amtsrapporten
ANHANG XIV	Rechtliches Gehör A
ANHANG XV	Rechtliches Gehör B
ANHANG XVI	Rechtliches Gehör C
ANHANG XVII	Rechtliches Gehör D
ANHANG XVIII	Anleitungen für die Erstellung der Inspektionsberichte